

Erster Abschnitt.

Die adeligen Standesklassen während des Mittelalters in Deutschland überhaupt und in Bayern insbesondere.

§. I.

Der Begriff des Adels in Deutschland im Mittelalter überhaupt.

Es darf als notorisch vorausgesetzt werden, daß diejenigen Geschlechter, welche heut zu Tage überhaupt einen Anspruch darauf erheben können, als ein Geschlecht von altem Adel anerkannt zu werden, in dem Mittelalter zwei verschiedene Geburtsstände bildeten, von welchen der eine, die höhere Klasse, vorzugsweise unter der Bezeichnung „Herren, barones, Freie, liberi domini, „freie Herren oder Edle, Nobiles, auch Höchstfreie oder „Semperfreie“ erscheint, die andere Klasse aber unter der Bezeichnung „Ritter, Rittermäßige, milites oder militares“ begriffen wurde. So sagt z. B. das Chronicon Urspergense ad a. 1209⁴⁵⁾, indem es über das fräftige Einschreiten des Kaisers Otto IV. zur Aufrechthaltung des Landfriedens berichtet, um in Kürze die beiden Standesklassen zu bezeichnen, welche vorzugsweise durch die Ausübung des Faustrechtes den Landfrieden zu brechen pflegten, und die sich daher auch zunächst durch die Maßregeln des Kaisers betroffen fanden: „unde timor ipsius (Ottonis) cecidit super barones et milites.“

Noch in dem wichtigsten norddeutschen Rechtsdenkmale des XIII. Jahrhunderts, dem Sachsenspiegel, wird das Prädikat

45) Edit. Basileae 1559. p. 313.

„Edle“ nur auf die „vrien herren“, einschließig der durch ihre hohen Reichsämtel selbst weiter ausgezeichneten Fürsten und Grafen bezogen, nicht aber auf die Rittermäßigen, es mochten diese Mannen, d. h. Vasallen, Lehensleute, oder Dienstleute (ministeriales, officiales, familiares, Amtleute) sein⁴⁶⁾. Der Unterschied zwischen den freien Herren als solchen, d. h. abgesehen von ihrem etwaigen Grafen- oder Fürstenamte, und den Rittermäßigen war aber ursprünglich darin gegründet, daß die Ersteren eine höhere Klasse von Grundherren oder sog. „Landherren“ bildeten, weil sie Allodien besaßen, welche dadurch ausgezeichnet, bez. „Herrschaften“ waren, daß die Herren in denselben einen Zwing und Bann oder eine Gerichtsbarkeit hatten⁴⁷⁾. Die Rittermäßigen dagegen konnten solche Güter nur als Lehensleute von einem Herrn der höheren Klasse erwerben, besaßen aber außerdem — wie die sächsischen schöffenbaren Freien — nur Hofmarken ohne solche gerichtsherrliche Rechte. Die Dienstleute hatten sogar häufig gar keine Güter, sondern nur Unterhalt am Hofe eines geistlichen oder weltlichen Herren oder doch nur sog. Dienstgüter, d. h. Güter, welche in der älteren Zeit nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht, d. h. mit geringeren Berechtigungen als wie die Lehengüter besessen wurden⁴⁸⁾.

Ein anderer Unterschied zwischen dem Herrenstande und dem Ritterstande zeigte sich anfänglich auch darin, daß nur die freien oder edlen Herren zur Reichsstandschaft und zum Fahnlehen geboren waren, d. h. einen zur Reichsstandschaft und zur Erwerbung von

46) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 310 f. (Thl. II. §. 12. Ziff. VI. und VII.); und S. 313. 315 (Thl. II. §. 13. Ziff. I. und VII.).

47) Vergl. meine Abhandlung: „Die Dinghöfe als Ausgangspunkt der Landesherrschaft und die Wiege des deutschen Herrenstandes, in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts“, Bd. I. (Heidelberg 1860) S. 3 u. folg.

48) Vergl. über diesen Unterschied von Lehen- und Hofrecht, meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 99. (Thl. I. §. 24. Ziff. I.).

Herzogthümern und Graffschaften befähigenden Geburtsstand bildeten⁴⁹⁾.

Nach dem Zeugnisse des sog. Schwabenspiegels, welcher für die süddeutschen Gegenden und namentlich für Bayern als sein muthmaßliches Vaterland von besonderer Bedeutung ist⁵⁰⁾, erscheinen überdies die freien Herren oder — wie er sie auch nennt — die Höchstfreien oder Semperfreien⁵¹⁾, als ein Stand von Lehnsherren, welche ritterliche Vasallen (Mannen) und selbstverständlich auch Dienstleute (Ministerialen) haben. Hiernach besteht der Charakter der rittermäßigen freien Leute, welche der Schwabenspiegel unter dem Namen von Mittelfreien auführt, nach seiner Angabe eben darin, daß sie der freien Herren Mannen, d. h. eigentliche ritterliche Lehnleute (Vasallen) sind⁵²⁾. Ganz in derselben Weise erklärt noch Petrus ab Andlo, de imperio Germanico, Lib. II, c. 12, im Ausgange des XV. Jahrhunderts: „Semperbaro is esse fertur, qui a nulli horum (d. h. von keinem andern Herrn) feudum habet, sed alii ab ipso“.

Diese Unterscheidungen des Herrenstandes und des Ritterstandes, welche im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel noch deutlich hervortreten, mußten aber im Laufe der Zeit vieles von

49) Meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 314. 316 (Thl. II. §. 13. Ziff. IV. VII.).

50) Ebendaselbst, S. 151 (Thl. I. §. 32. Ziff. XI). — Mit dem Schwabenspiegel stimmt auch der von J. Ficker aufgefundenen, zu Innsbruck 1859 herausgegebene Spiegel deutscher Leute, welcher ebenfalls Süddeutschland angehört, vollkommen überein.

51) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Semperfrei, welches ursprünglich nur einen sendbar freien, d. h. schöffenbar freien Mann, homo synodalis, bezeichnete, s. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 312. 313. (Thl. II. §. 13. Note 1.) und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. 1860. Bd. I. S. 118. Bd. II. S. 217 f.

52) Schwabenspiegel (nach v. Lassberg) Vorrede, h. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858, S. 311. (Thl. II. §. 12. Note 7). — Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes mittelfrei oder mitterfrei, siehe insbesondere meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, 1860. Bd. II. S. 219 u. folg.

ihrer ursprünglichen Schärfe verlieren, und hatten, wenn man die gleichzeitigen Urkunden vergleicht, schon zur Zeit der Spiegel selbst vieles davon in der Praxis verloren. Die Annahme gemeiner Ritterlehen, selbst aus der Hand des Kaisers, welche noch im IX. Jahrhundert von den freien Herren als schimpflich betrachtet wurde⁵³), verlor bald diesen erniedrigenden Charakter, so daß selbst Herren des höchsten Ranges, wie die Herzoge in Bayern, sich bald um die Erlangung solcher Lehen, besonders bei den Bischöfen bewarben⁵⁴). Auf der andern Seite galten Ritterbürtige überhaupt für befähigt, auch Herrschaften mit Zwing und Bann, allen, hohen und niederen Gerichten zu erwerben, also alle Rechte von Landherren der höhern Klasse, wenn sie auch dieselben nur als abgeleitete Rechte ausüben konnten⁵⁵). Die Entwicklung des Ritterwesens brachte überdies die edlen Herren, die Fürsten und die Grafen in eine nähere persönliche Verbindung und namentlich bezüglich der Erwerbung der Ritterwürde in eine gleiche Stellung oder Genossenschaft mit ihren ritterlichen Vasallen und Dienstleuten. Somit erschien bald der Ritterstand, der ursprünglich auf der Verpflichtung der mindestens schöffenbarfreien Grundbesitzer zum Heerbann-Dienste zu Fuß beruhte, auch als ein dem Herrenstande mit den Vasallen und Dienstmannen in Bezug auf ritterliche Lebensweise gemeinsamer Geburtsstand, der sodann durch die

53) So erzählt das *Chronicon Weingartense* (Leibnitz, *Script. rer. Brunswic.* I, 782) von dem bayerischen Dynasten Eticho, daß er sich „iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatum“ in die Einsamkeit seiner „villa Ambirgo“ zurückzog, weil sein Sohn Heinrich von dem Kaiser Ludwig dem Frommen ein Lehen angenommen hatte. — Vergl. meine deutsche Rechtsgeichte 3. Aufl. 1858. S. 304. 305 (Zgl. II. §. 10. Ziff. XIII. Note 118. 119.)

54) Die Herzoge von Bayern trugen im XIII. und XIV. Jahrhundert Lehen von dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Worms, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau und Trient, also sogar von Bischöfen, die auf ihren Landtagen zu erscheinen hatten. Beispiele siehe in Anlage A.

55) Meine *Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts*, Band I. (1860) S. 118. 119.

Entstehung der Ritterorden und anderer ritterlicher Gesellschaften, welche den Landesherrn, die edlen Herren und die Rittermäßigen im Lande verbanden, einen besonderen Glanz erhielt⁵⁶⁾. So findet man z. B. namentlich in Bayern, im Jahre 1361, daß der Herzog Friedrich von Bayern und der Markgraf Meinhart von Brandenburg (beide auch Pfalzgrafen bei Rhein), mit vielen „Herren“, worunter auch Grafen, „Rittern und Knechten“, eine „Gesellschaft“ schlossen⁵⁷⁾, einander zu helfen „zu Schimpf und Ernst“⁵⁸⁾. Die Mitglieder waren verpflichtet, bei festlichen Gelegenheiten Röcke und Rappen von gleichem Schnitt und gleicher Farbe (Uniformen) zu tragen und jährlich einen Hof und Turnier im Lande Ober- und Niederbayern am Sonntag nach St. Michaels- tag zu halten⁵⁹⁾, wozu jeder, der in der Gesellschaft war, sein Weib, seine Schwester oder erwachsene Tochter bei Vermeidung einer Buße mitbringen sollte.

Sonach wurde das Wort „Ritter, miles“ ein Ehrenprädikat, und die Ritterwürde eine Auszeichnung, welche von den freien oder edlen Herren, die Fürsten und Grafen inbegriffen, nicht weniger als von den rittermäßig geborenen Vasallen und Dienstleuten angestrebt wurde. Daher umfaßte die Bezeichnung „Ritterschaft, milites“ bald auch den Herrenstand wie die Rittermäßigen⁶⁰⁾, und setzten auch freie oder edle Herren, besonders jene, welche keine Fürsten- oder Grafentitel führten, mit Stolz das Prädikat „Ritter, miles“ ihren Namen bei, wenn sie die Aufnahme in eine ritter-

56) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 335 f. (Thl. II. §. 17).

57) Siehe die Urkunde vom 28. September 1361 in den Quellen zur bayer. und deut. Geschichte, Bd. VI. (München 1861) S. 465.

58) Der Sinn ist: „bei Turniren und im Kriege“. Dieselbe Formel findet sich in gleichem Sinne in allen Wappenbriefen.

59) Vermuthlich ist hierin der Ursprung des in Bayern noch bestehenden, in neuerer Zeit zum Verdienstorden umgeschaffenen Ritterordens vom hl. Michael zu finden. Die Urkunde selbst ist am St. Michaels-Abend gegeben.

60) Chronicon Laurisham. Henr. IV. 78. ch. 1282 (IV. 442): „milites, tam nobiles quam minores“.

liche Genossenschaft und damit die Ritterwürde (das *cingulum militare*) erlangt hatten⁶¹⁾. Dazu kommt noch, daß das Wort „miles“ auch in der Bedeutung von Lehensmann, Vasall, überhaupt gebraucht wurde, und daher auch selbst die ersten Fürsten des Reiches, als Vasallen des Kaisers wegen ihrer hohen Reichslehen, wie Fürstenthümer und Herzogthümer, als „milites“ bezeichnet wurden, wie z. B. namentlich der Herzog Arnulf von Bayern nach seiner Anerkennung des Herzogs Heinrich I., des Finklers, als König von Deutschland⁶²⁾.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn es unter solchen Verhältnissen nach dem Zeugnisse der Rechtsbücher und Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert damals schon sehr allgemein geworden war, das Prädikat „edel“ auch auf die Rittermäßigen auszudehnen und sie als Genossen des Herrenstandes in Bezug auf die ritterliche Lebensweise unter der Bezeichnung „Edelleute“ mitzubegreifen. In diesem Sinne sagt schon das kleine Kaiserrecht (nach Endemann, Buch III, c. 1) „Da der keiser gesah, „wer sin truwe an im und dem riche hatte gehalden, do nam „er die und machte si sin genoz und edilte die vnd die „kind vnd gab in ritters namen. . (c. 4)... sint man eim „vulkumen man keinen bezzern namen konde finden, dan „ein ritter“.

Die Ausdehnung des Prädikats „edel“ auf die Rittermäßigen lag übrigens um so näher, als das Wort „Adel“ doch selbst grammatisch nichts anderes bedeutet als ein „Geschlecht“, mit der Nebenbedeutung eines Geschlechtes von einer gewissen Auszeichnung⁶³⁾, und solche ausgezeichnete Geschlechter waren die

61) Beispiele hiervon siehe in den folgenden Ausführungen, und in Beilage T.

62) Luitprand, *res ab Europae imp. et regibus gest.* Lib. I. c. 7: „connivens (Arnulfus) optimo suorum consilio, Henrici regis miles efficitur“.

63) Die mit „Adel“ synonyme Bezeichnung als „Geschlechter“ erhielt sich vornehmlich bei den patricischen Familien in den Städten, dem sog. Stadttadel. Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 351 (Thl. II. §. 22, Ziff. IV).

Rittermäßigen allerdings im Verhältnisse zu dem gleichzeitig entwickelten städtischen Bürgerstande und dem Bauernstande, sowie zu den gemeinen Freien überhaupt, allerdings geworden.

Es war daher vergeblich, wenn auch von einer oder der anderen Seite noch im XV. Jahrhundert ein Tadel darüber ausgesprochen wurde, daß auch die rittermäßigen Dienstleute jetzt „Adelige“ genannt, oder als „Edelleute“ bezeichnet werden wollten⁶⁴). Die Erweiterung des Begriffes des Adels war eben durch die aus obigen Gründen fortgeschrittene Entwicklung der Ständeverhältnisse unvermeidlich geworden, und so stellte sich bald der neue Sprachgebrauch fest⁶⁵). Doch aber wurde dabei an eine völlige Gleichstellung der Rittermäßigen mit dem Herrenstande nicht gedacht, und daher sprach man seit dem XV. Jahrhundert von einem hohen und einem niederen Adel, welche Ausdrucksweise zwar nicht in die Officialsprache des Reiches Eingang fand, aber desto mehr im gemeinen Sprachgebrauch sich einbürgerte⁶⁶).

Während auf solche Weise die Rittermäßigen als ein Adel emporkamen, machten sich aber auf der anderen Seite gleichzeitig Einflüsse geltend, wodurch jener Theil des Herrenstandes, welcher sich keiner fürstlichen oder gräflichen Titel erfreute, vielfach geschädigt und eine nicht geringe Anzahl alter freiherrlicher Familien in eine Stellung herabgedrückt wurde, worin es schwierig für sie wurde, die Anerkennung ihrer Angehörigkeit zu dem höheren Adel aufrecht zu erhalten, und eine Zusammenwerfung mit den nunmehr auch als Edelleute betrachteten Rittermäßigen in dem neuen

64) Albert Krantz (XV. Jahrhundert): Metropol. Lib. I. c. 2: „Ministeriales quoque, qui nunc militares appellantur, nobiles se dici volunt, cum sit infimus gradus nobilium in baronibus“.

65) So z. B. führt schon Petrus ab Andlo (Ende des XV. Jahrhunderts) de imperio Germ. Lib. II. c. 12 sieben Grade der Nobilitas auf: Reges, duces, marchiones, comites, barones (diese mit Unterabtheilung in simplices barones und semper-barones; siehe oben S. 30) ministeriales, (worunter er die vicedominos ecclesiarum versteht) und clientuli.

66) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858, S. 342. 348. (Th. II. §. 20 Ziff. I. und §. 21 Ziff. III.).

Begriffe des niederen Adels abzuwenden. Am meisten Einfluß auf diese dem Stande der alten freiherrlichen Geschlechter nachtheilige Veränderung hatte unverkennbar die in eben diese Periode des XIII. und XIV. Jahrhunderts fallende rasche Entwicklung der fürstlichen Landeshoheit, und zwar besonders in Bayern, dessen Herzoge von jeher eine besondere Selbstständigkeit gegenüber von den fränkischen und deutschen Königen und Kaisern behaupteten⁶⁷⁾, und in ihrem Herzogthume fast in voller Unabhängigkeit mit königlichen Rechten regierten⁶⁸⁾. Bekanntlich hielten die Herzoge von Bayern schon von den ältesten Zeiten an mit den Bischöfen, Grafen, Dynasten und Rittermäßigen ihres Landes selbstständige Landtage⁶⁹⁾, welche sich ihrem Wesen nach in Nichts von den fränkischen und deutschen Reichstagen unterschieden, und auf denen ebensovohl Landfrieden errichtet wurden, wie dies die Kaiser in den übrigen Theilen des Reiches mit den Reichständen thaten⁷⁰⁾. Durch diese Entwicklung der Landeshoheit, insbesondere in Bayern, kamen aber die Grafen und die freien Herren in eben dem Maße, wie sie sich hiernach enger um ihren Landesfürsten scharten, immer mehr aus der unmittelbaren Verbindung zum Reiche; sie hörten

67) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858, S. 272. 273. 446. 447. (Thl. II S. 9 Ziff. XV.; S. 42 Ziff. VIII.)

68) So behielt der Herzog Arnulph von Bayern bei seiner Unterwerfung unter den König Heinrich I. sogar das königliche Recht, die Bischöfe in Bayern zu ernennen. Luitprand, l. c. Lib. I. c. 7.

69) So zu Aschheim, a. 762; zu Dingolfing, a. 772; vgl. die daselbst abgefaßten Decreta Thassilonis II.; bei Canciani, Legg. Barbar. II. 391 ff.; bei Walter, Corp. jur. Germ. I. 293 ff.

70) Vgl. die bayerischen Landfrieden von 1244. 1255 und 1281 in: Quellen zur deut. und bayer. Geschichte, Bd. V. S. 77 ff. Nr. 36; S. 140 ff. Nr. 59; S. 338 ff. Nr. 140. — Dieser letztere Landfrieden von 1281, der nur eine Uebersetzung der beiden vorgenannten Landfrieden ist, wurde in Gegenwart des Kaisers Rudolf I. errichtet, daher er früher für einen auf einem deutschem Reichstag zu Regensburg errichteten Landfrieden ausgegeben wurde. Vgl. hierüber meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II (Heidelb. u. Leipz. 1860) S. 302 ff. — L. Rodinger, zur äußern Geschichte der ältern bayerischen Landfrieden; aus den Abhandlungen der k. b. Akademie der W. III. Cl. X. Bd. II. Abth. München 1866.

größtentheils auf, auch auf den außerhalb Bayerns von den Kaisern gehaltenen Reichstagen als Reichsstände zu erscheinen, und so kann es nicht befremden, wenn der ursprüngliche Dynastenstand vieler bayerischen und pfälzischen Familien mehr und mehr verdunkelt wurde und in Vergessenheit gerieth. Dazu kommt noch, daß schon die bloße Angehörigkeit zum Herzogthum — die Unterwürfigkeit gegen den Herzog als Landesherrn, d. h. unter sein Fürstenamt, seinen Heerbann — ein Verhältniß der Treupflicht gegen denselben begründete, welches dem eines Vasallen oder Dienstmannes ähnlich war. Es kommt ferner dazu, daß die freien Herren im Lande vielfach nicht nur Vasallen des Herzogs durch Annahme von Ritterlehen aus seiner Hand wurden, sondern daß sich viele derselben um die ersten Hofämter (Ministeria) an dem herzoglichen Hofe bewarben und diese in ihren Familien erblich machten, so daß sie sodann allerdings auch als Dienstleute, Ministerialen, herzogliche Diener, bezeichnet werden konnten und mußten. Der Eintritt in ein solches Dienstverhältniß konnte nicht verfehlen, den alten Herrenstand vieler Familien im Laufe der Zeit in Vergessenheit zu bringen oder zweifelhaft zu machen, obgleich die Uebernahme solcher Hofämter, wie die als Truchseß, Marschall, Schenk, Kämmerer u. dgl. von solchen edlen oder freien Herren unstreitig mit Beibehaltung ihres Grafen- und Herrenstandes geschehen konnte und vielfach geschehen ist. Die Fürsten selbst, geistliche wie weltliche, setzten nämlich einen besonderen Stolz darein, so hohe edle und freie Herren als Ministerialen zu haben. So berichtet das *Chronicon Weingartense*⁷¹⁾ schon von den Welfen in Bayern: „(Guelfi) domum quoque suam regio more ornabant, ut ita quaeque officia in iis, i. e. ministeria dapiferi, princernae, marescalci, cammerarii, signiferi, per comites vel illis aequipollentes regerentur.“ Die den Grafen von Geburt aus Standesgleichen („aequipollentes“) sind aber eben die edlen oder freien Herren, welche mit denselben den Dynastenstand bil-

71) Bei Leibniz, Script. I. 781.

beten. In Uebereinstimmung hiermit erwähnt auch das Chronicon Urspergense ad a. 1208 schon „quendam liberum „familiarem Ducis Bavariae“⁷²⁾ und ebendasselbst werden mehrfach Herren aus denselben Familien mit dem Prädikat „nobiles ministeriales oder nobiles viri“ erwähnt, welche auch in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts als Inhaber der hohen bayerischen Hofämter oder sonst unter den Getreuen (fideles) der Herzoge von Bayern erscheinen⁷³⁾.

Die Annahme von Hofämtern bei den Fürsten des Reiches konnte aber um so weniger mehr als eine Standeserniedrigung der Grafen und freien Herren enthaltend betrachtet werden, als sogar die weltlichen Kurfürsten nicht nur für sich selbst die obersten Hofämter (Archiministeria, Erzämter) bei dem Kaiser als des Reiches Erz-Truchseß, Erz-Marschall, Erz-Schenk und Erz-Kämmerer in Anspruch nahmen, sondern es sogar auch nicht für unvereinbar mit ihrer Würde fanden, dergleichen Hofämter bei Bischöfen anzunehmen. So hatten bekanntlich die ersten Fürsten des Reiches dieselben Hofämter (Ministeria), welche sie am kaiserlichen Hofe bekleideten, auf Bitten des Kaisers Heinrich II., des Heiligen, an dem Hofe des Bischofs von Bamberg zu Ehren des von diesem Kaiser neu gegründeten Bisthums übernommen⁷⁴⁾. Unter diesen befanden sich namentlich die bayerischen Herzoge und Pfalzgrafen bei Rhein, welche mit dem Amte des Truchseß („officium dapiferatus“), sowie mit den damit als Dienstgüter zusammenhängenden Lehen, den Landstädten (oppida) Hersbruck, Bilsed,

72) Edit. Basileae, 1559, p. 311: „Ministeriales liberi, als Zeugen in Urk. des Bischofs Embrico (Emrich) von Würzburg a. 1144, in v. Schultes histor. Schriften, B. I. p. 567.

73) So z. B. ebendas. c. a. 1208, S. 305: „Friedericus nobilis ministerialis de Tanne, frater dapiferi, qui nunc est“; S. 311: „nobilis vir Bertholdus de Nifen et filius ejus Henricus“; ebendas. „vir nobilis Degenhardus de Hellinstein, procurator regis Philippi per omnia regalia praedia Sueciae“. Vgl. Beil. B.

74) Struv, Corp. Histor. Period. V. Sect. 5. §. 10.

Muerbach, Pegnitz und Belden, von dem Bischofe von Bamberg sämtlich belehnt wurden⁷⁵⁾.

Uebrigens wurde von Kaiser Karl IV. schon im Jahre 1353 durch einen förmlichen Rechtspruch (*sententia*) festgestellt, daß ein „*vir nobilis, ex utroque parente in libertate genitus*“ durch Annahme von Lehen- oder Dienstgütern („*feudalia aut ministerialia bona*“) und Leistung der entsprechenden Lehen- oder ministeriellen Dienste an seinem hohen Geburtsstande und sämtlichen hieraus fließenden Rechten keinen Eintrag erleiden soll und kann: „*quod ob hoc talis liber vel ingenuus in nobilitate nativitatis ipsius inde sequentibus damnificari vel deteriorari non debet vel potest aliquo modo in omnibus iuribus, causis et respectibus inde dependentibus*“⁷⁶⁾.

Somit bestand notorisch ein Unterschied von hohen oder freien, und niederen, in vieler Beziehung den Unfreien ähnlich behandelten Dienstleuten, welcher besonders mit der hohen fürstlichen Stellung des Dienstherrn zusammenhing, bez. an den fürstlichen und bischöflichen Höfen, wo allein solche höhere oder freie Dienstleute vorkommen konnten, hervortrat. Dieser Unterschied der höheren oder freien und der niederen Dienstleute (*ministeriales majores, minores*) fand sogar einen sprachlichen Ausdruck, indem, wie aus dem Schwabenspiegel (nach v. Laßberg c. 69 und 139) deutlich hervorgeht, die Ministerialen der Fürsten vorzugsweise als Dienstmannen, die Ministerialen der nicht-fürstlichen freien Herren und der Mittelfreien, d. h. der ritterlichen Vasallen⁷⁷⁾ aber als „eigene Leute, eigen Mann“ bezeichnet wurden, ja sogar mitunter wie z. B. im kleinen Kaiserrechte (nach Endemann, Buch III. c. 6) die Bezeichnung als Dienstmann

75) Siehe z. B. den Lehenbrief des Bischofs Bertholt von Bamberg für den Herzog Ludwig von Bayern vom 19. Juni 1269, in den Quellen zur deut. u. bayer. Geschichte Bd. V. (München 1857) S. 231. Nr. 97.

76) Bei Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Urkunden, S. 100. 101.

77) In diesem Sinne gebraucht nämlich der Schwabenspiegel das Wort „Mittelfreie“ Schwabensp. (v. Laßberg) Vorrede, Lit. h am Ende: „Mittelvrien, daz sint die ander vrien man sint.“

geradezu auf die freien Reichsdienstmannen, die freie Reichsritterschaft, eingeschränkt werden wollte⁷⁸⁾. Das Bestehen eines solchen Unterschiedes zwischen freien oder hohen und niederen Dienstleuten ist auch in der Wissenschaft jederzeit allgemein und unbestritten anerkannt worden.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich nun aber als feststehend, daß aus der Bezeichnung einer Person in den mittelalterlichen Urkunden als ministerialis oder miles oder militaris, Dienstmann oder Ritter, an sich allein eben so wenig auf eine gemeine oder niedere Ministerialität geschlossen werden kann, als auf der anderen Seite aus der Bezeichnung einer Person als nobilis, edler Mann oder Edelmann an sich allein ein Schluß auf Angehörigkeit zum Herrenstande ohne Weiteres für bündig und gerechtfertigt anerkannt werden kann. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, unter welchen die eine oder andere Bezeichnung gebraucht worden ist.

§. II.

Der Begriff des Adels nach bayerischen Urkunden. insbesondere. Älteste Zeit.

Betrachtet man nun die Rechtsquellen in Bayern insbesondere, so begegnet man in denselben dem Worte Adel und dessen Uebersetzung auf andere Standesklassen als den Herrenstand noch früher, als in den Rechtsquellen anderer deutscher Länder.

Die Lex Bajuvariorum gebraucht zwar bekanntlich das Wort Nobiles, Edle oder Adel gar nicht. In Tit. I. c. XX. werden daselbst nur fünf Geschlechter (Huosi, Drozza, Fagana, Sahilinga und Anniona) mit besonderer Auszeichnung neben dem

⁷⁸⁾ Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 390 folg. (Zhl. II. §. 30 a.)

herzoglichen Hause der Agilolfinger erwähnt⁷⁹⁾, und als Grund dieser Auszeichnung, welche in der Verdoppelung des Wehrgeldes eines Freien (liber) besteht, wird angegeben, daß sie „*primi post Agilolfingos*“ seien. Erwägt man, daß die Verdoppelung des Wehrgeldes dieser Geschlechter eben so, wie die noch größere Erhöhung der Wehrgelder für die Mitglieder des Agilolfingischen Hauses und für den Herzog selbst in diesem Titel der *Lex Bajuvariorum* als eine von dem fränkischen König denselben gewährte Auszeichnung erscheint⁸⁰⁾, so ist wohl so viel offenbar, daß diese fünf Geschlechter eine besonders hohe Stellung neben dem herzoglichen Hause eingenommen haben müssen, wodurch die Aufmerksamkeit des fränkischen Königs auf sie gelenkt werden konnte — eine Stellung, welche derjenigen ähnlich war, welche später die Grafen (*comites*) in Bayern neben dem herzoglichen Hause einnahmen. Dafür spricht, daß Geschlechter in einer derartigen Stellung, wenn auch in den ältesten Zeiten die in der fränkischen Staatseinrichtung wurzelnde Bezeichnung als *comites* oder Grafen zur Zeit der *Lex* in Bayern noch nicht gebräuchlich war⁸¹⁾, als Inhaber der hohen Regierungsämter unter den Herzogen in Bayern nicht wohl fehlen konnten.

79) Es ist mitunter darüber gestritten worden, ob man *Huosi* und *Drozza* als zwei Geschlechtsnamen oder nur als einen, bez. *Drozza* oder *Throzza* nur als einen Amtstitel der *Huosi* (Truchseß, Droß) zu betrachten habe, wie dies Letztere C. R. Sasse, *Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens*, Heidelberg 1844, S. 220, 237, gethan hat. Für die Annahme von zwei verschiedenen Geschlechtern (der *Huosi* und der *Drozza*) erklärt sich auch der neueste Schriftsteller über die altbayerischen Rechtsverhältnisse, A. Quizmann, in seinem vortrefflichen Werke: *Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren*, Nürnberg 1866, woselbst auch S. 22 u. folg. die über die sämtlichen fünf ältesten bayerischen Adelsgeschlechter erhaltenen Nachrichten zusammengestellt sind.

80) *Meine deut. Rechtsgesch.* 3. Aufl. 1858, S. 272. (Thl. II. §. 9. Ziff. XIV.) — Ueber diese Wehrgeld-Erhöhungen der bayerischen hohen Adelsgeschlechter siehe besonders meine *Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts*, Leipz. u. Heidelb. 1860, Bd. II. S. 209 folg.

81) Die *Lex Bajuvariorum* nennt überall nur den *Judex* (Landrichter) in der Stellung, in welcher später die Grafen erscheinen.

Die Bezeichnung dieser vorgenannten Adelsgeschlechter in der *Lex Bajuvariorum* als „*primi post Agilolfingos*“ schließt aber nicht aus — wie mitunter, aber ohne allen Grund, hat behauptet werden wollen⁸²⁾ — sondern deutet vielmehr selbst an, daß es außer und neben denselben noch andere Adelsgeschlechter in Bayern gegeben habe. Das Dasein solcher anderen Adelsgeschlechter, welche aber an der obengedachten von den fränkischen Königen herrührenden auszeichnenden Wehrgeldverdoppelung allerdings keinen Antheil hatten, geht überdies schon aus den Dingolfinger Decreten des Bayernherzogs Thassilo II. vom Jahr 772 klar hervor⁸³⁾. In diesen Decreten werden die vorgedachten fünf ausgezeichneten bayerischen Adelsgeschlechter nicht mehr besonders erwähnt. Dagegen erscheinen daselbst c. 2. „*fideles et nobiles*“, d. h. Edle, welche in Treupflicht zum Herzoge stehen, als eine Standesklasse, aus welcher in gewissen Sachen die Beweiszeugen zu nehmen sind, und die sonach nicht aus nur einigen wenigen Personen im Herzogthum bestehen konnte. In cap. 5 dieser Decrete werden ferner „*nobiles, liberi et servi ejus*“ (sc. ducis) erwähnt, mit der Zusicherung, daß sie „*jus et legem*“, wie sie bei Lebzeiten des Vaters des Herzogs Thassilo II. gehabt hätten, behalten sollen. In cap. 6 wird den Personen „*de nobili genere*“ zugesichert, daß sie von ihren Erbgütern („*de hereditate sua*“), was sie wollen, an Kirchen schenken können⁸⁴⁾, und aus c. 8 ersieht man, daß die bayerischen „*Nobiles*“ schon von den Vorfahren („*parentes*“) des Herzogs Lehen- oder Dienstgüter hatten, deren weitere Vererbung auf ihre Kinder ihnen unter der Voraussetzung zugesichert wird, daß auch diese ihre Dienstpflicht gegen den Herzog treu erfüllen werden

82) So z. B. von v. Savigny, *Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels*, Berlin 1836, S. 14.

83) Bei Walter, *Corp. Jur. Germ.* Bd. I. p. 293 folg.

84) Eine ähnliche Erlaubniß, ihre *praedia* und *beneficia* (Lehengüter), einem neuen Spital am Berge Pyrn zu schenken, ertheilte Herzog Ludwig 1225 seinen Ministerialen; *Quellen z. deut. u. bayer. Gesch.* Bd. V. S. 36. Nr. 14.

(„quam diu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi“). Endlich ersieht man noch insbesondere, daß es eine Klasse von Personen gab, welche in der Lex Bajuvariorum gar nicht erwähnt ist, nämlich „servi principis, qui dicuntur Adelschalehe“, welchen zugesichert wird, daß sie dasselbe Wehrgeld behalten sollen, wie es ihnen nach ihrem besonderen Herkommen („juxta morem, quem habuerunt sub parentibus ejus“ sc. ducis) zukommt⁸⁵), während daneben die übrigen geringeren Servi („ceteri minores“) das Wehrgeld nach ihrer Lex, d. h. nach der Lex Bajuvariorum behalten sollen.

Es liegt hier wohl das erste und älteste Beispiel vor, daß das Wort „Adel“ mit dem Worte „Schalk“, d. h. Diener, Knecht, Servus, in Verbindung gebracht worden ist und unverkennbar hat sich dieses Wort in der Form von „Edelknecht“, welche in den bayerischen Urkunden der nachfolgenden Jahrhunderte so häufig erscheint, erhalten⁸⁶). Darüber, daß diese bayerischen Adelschalehe oder Edelknechte im Verhältnisse zu den „fidelibus nobilibus“ des Herzogs eine geringere Klasse, im Verhältnisse zu dessen „ceteris minoribus servis“ aber eine höhere Klasse bildeten, kann kein Zweifel obwalten. Sie waren offenbar eine Klasse, welche einerseits in vielen Beziehungen den gemeinen Unfreien gleich behandelt wurde, andererseits aber doch einen ritterlichen Charakter hatte, und somit doch auch wie der eigentliche Adel, aus Geschlechtern von einer gewissen erblichen Auszeichnung bestand. Eine solche Klasse von Hofdienerschaft mit einem zwitterhaften, zwischen Unfreiheit und Freiheit oder Ritter-

85) Vergl. meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. II. S. 210. 211.

86) Daß das Wort „Edelknecht“ grammatisch nicht einen „Knecht eines Edlen“, wie früher mitunter behauptet wurde, sondern einen „edelen Knecht“ bedeutet, bedarf wohl h. z. T. keiner Ausführung mehr. Vergl. Scheitemantel, Repertorium des deut. Staats- und Lehenrechts, s. v. Edelknecht. — Es wird genügen, auf die analogen Wortbildungen „Edelstein, Edelsalke, Edelhirsch, Edelknabe, Edelräulein“ u. s. w. hinzuweisen.

lichkeit schwankenden Charakter findet sich im höheren Mittelalter auch bei den anderen germanischen Völkern⁸⁷⁾; sehr wahrscheinlich hat die Verwendbarkeit gewisser Unfreien zu Kriegszwecken (Servi expeditionales) oder für den Hofdienst (Servi lecti, ministeriales) zur Entstehung dieser Klasse die erste Veranlassung gegeben⁸⁸⁾. In späterer Zeit, als die fürstlichen Herren, insbesondere die Bischöfe sich immer mehr über ihren dienenden Adel zu erheben und ihre Ministerialen wie Unfreie zu behandeln suchten, ist es nicht ohne Beispiel, daß bei dem Eintritte von Personen des eigentlichen Adels oder Herrenstandes in die Ministerialität ein förmlicher Verzicht auf ihre angeborene Freiheit und (hohe) Adelseigenschaft, und ausdrückliche Anerkennung des Uebertrittes in die Klasse der Servi verlangt und gegeben wurde und auch in solcher Weise der Stand der Edelfnechte einen neuen Zuwachs erhielt⁸⁹⁾. Doch würde man sehr irren, wenn man annehmen würde, daß ohne eine solche Verzichtleistung auf die angeborene Freiheit und den angeborenen Herrenstand das hohe Standesrecht in allen Fällen und ohne Weiteres durch den Eintritt in die Ministerialität aufgehoben worden wäre⁹⁰⁾. Dies kann auch aus dem

87) So z. B. in der Lex Wisigothorum Lib. II. Tit. IV. c. 4: „Servo penitus non credatur . . . exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito palatinis officiis liberaliter honorentur, i. e. stabulariorum, gillonariorum, argentariorum, coquorum quoque praepositi, vel si qui super hos superiori ordine sive gradu procedunt.“

88) Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 377. 378. (Thl. II. §. 30. Ziff. II. III. Note 2 u. folg.) — Meine Alterthümer, Bd. II. S. 280.

89) Vergl. Urf. v. 1257, bei Musshard, Brem. u. Verden. Ritter-Saal, S. 67. 68. — Lindenbrog, Script. rer. Germ. Septentr. p. 175. Nr. LXXIII. „Nos Henricus et Otto milites fratres de Bramstede, renunciantes nobilitati et libertati nostrae, spontanea voluntate facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis.“ — Meine Alterthümer, Bd. II. S. 257.

90) Sehr richtig ist dies bemerkt von Eduard Freiherrn von Schelle (ehemal. k. Hannov. Minister) in der Abhandlung: „Gab es Abstufungen oder erhebliche Verschiedenheiten unter den Ministerialen des Mittelalters? (Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen.) Hannover 1857. S. 55.

Gebrauche des Wortes „Knecht“ oder „Servus“ bei solcher Veranlassung für sich allein nicht geschlossen werden, da diese Wörter sehr häufig nur als gleichbedeutend mit ministerialis, wie *jus servilitatis* für *jus ministeriale* überhaupt gebraucht wurden⁹¹⁾, und sehr oft aus dem übrigen Inhalte der Urkunden hervortritt, daß es bei dem Eintritte in die Ministerialität auf nichts weniger als auf eine Erniedrigung des Standes abgesehen war, und dem Eintretenden überdies große Vortheile zugewendet wurden⁹²⁾; auch schließt die schon oben (S. 38) erwähnte Sententia des Kaisers Karl IV. von 1353 jeden Zweifel hierüber aus. Daß die Rittermäßigkeit nicht dadurch verloren ging, wenn sich ein ritterlicher Mann zum „Knechte“ eines Herren erklärte, und damit nur der Eintritt in dessen Dienst als „Edelknecht“ gemeint war, verstand sich ganz von selbst⁹³⁾. In diesem Sinne wird in den Urkunden auch immer von „edelen eigenen Leuten“ gesprochen⁹⁴⁾.

In den Dingolfinger Decreten des Herzogs Thajjilo II. vom J. 772 finden sich daher schon die Grundlagen des Systems der adeligen Stände, wie sie in den Urkunden der folgenden Jahrhunderte hervortreten, hinsichtlich deren es, nach dem besonderen Zwecke dieser Abhandlung, genügen wird, auf die urkundlichen

91) Urf. a. 1277 in Estor, neue kleine Schriften, Stück II. Nr. XXII. p. 362. 363.

92) So z. B. wird in einem Sühnebrief des Bischofs Rudiger von Passau a. 1248 (Monum. Boica Bd. 29. Thl. II. p. 365. Nr. XXXII. mit dem edlen Herrn Heinrich von Morbach bedungen: „Et ut de premissis et „subsequentibus plenior fides sibi fieret, filium meum Ottonem seniori sibi assignabo pro familia et servo“, wobei der Sohn mit einer Burg und dem halben Vermögen des Vaters ausgestattet wird und der Bischof verspricht, dem Sohne zu einer Frau zu verhelfen. Meine Alterthümer Bd. II. S. 257.

93) Vergl. Urf. v. 1480, worin sich ein Volkart von Schondorf dem Grafen Craft von Hohenlohe verschreibt, ihm als „Knecht“ zu dienen. Hanffselmann. Landeshoheit von Hohenlohe, p. 520, Nr. CXIX.

94) Z. B. Urf. a. 1323, bei Hanffselmann, a. a. O. p. 436, Nr. LXXXV.

Nachrichten aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, welche hier besonders in Betracht kommen, hinzuweisen.

§. III.

Der bayerische Adel im XIII. und XIV. Jahrhundert.

In den Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte, welche auf Befehl und unter den Auspizien des K. Maximilian II. herausgegeben worden sind, finden sich in Band V (1857) und Band VI (1861) nicht weniger als 382 authentische bayerische Urkunden aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert abgedruckt, welche ein höchst vollständiges Material zur Erkenntniß und Feststellung des bayerischen Sprachgebrauches in Bezug auf den Begriff des Adels und dessen Stufen enthalten.

Hieraus ergibt sich nun folgendes:

A) Der Ausdruck, *fideles nostri*, unsere Getreuen oder lieben Getreuen, geht auf alle Klassen von Personen, welche dem Herzog zu irgend einer Treue verpflichtet sind, sei es als Grafen, freien Herren, hohe oder niedere Beamte, *vicedomini*, Amtleute, Vasallen, Dienstleute oder Unterthanen überhaupt. Auf die Angehörigkeit einer in solcher Weise bezeichneten Person zu irgend einer bestimmten Standesklasse kann hieraus allein unter keinen Umständen geschlossen werden⁹⁵). Dasselbe gilt von der Bezeichnung als Diener, *Servitores*⁹⁶).

Nur in dem Falle, wenn das Prädikat *fidelis* einer Person im Gegensatz zu anderen als *nobiles* bezeichneten Personen beigelegt wird, kann angenommen werden, daß es synonym für *ministerialis* steht⁹⁷); desgleichen wenn *fidelis* in Verbindung mit einem speziell auf Ministerialität deutenden Prädikate, wie *dapifer* u. dergl. vorkommt⁹⁸), oder wenn die dabei er-

95) Siehe Beilage C.

96) Siehe Beilage D.

97) Vergl. z. B. Urf. Nr. 87, a. 1266. V. p. 214, siehe Beilage K.

98) Z. B. Urf. Nr. 3, a. 1208. V. p. 11, siehe Beilage K.

wähnten Rechtsverhältnisse solche sind, welche nur bei Ministerialen vorkommen, wie eine Freilassung u. dergl.⁹⁹⁾.

B) Wenn die einzelnen Standesklassen — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Bischöfen, Prälaten und anderen Geistlichen, den Bürgern und Bauern — vollständig aufgeführt werden, so erscheinen in feststehender Ordnung neben einander „Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter und Knechte“, (Edelknechte oder Edelleute schlechthin, oder rittermäßige Mannen, oder Mitterleute). Diese Klassen insgesamt werden in den vollständigen Formeln auch unter der vorangesezten Collectivbezeichnung „Lantherren“ oder „die Herren“ begriffen¹⁰⁰⁾. Fürsten, als im Herzogthum Bayern begütert, werden nur beiläufig einmal erwähnt¹⁾; sodann auch nur einmal in Bezug auf die Markgrafschaft Brandenburg²⁾.

Die in den vollständigen Aufzählungen der adeligen Standesklassen vorkommenden Bezeichnungen sind nunmehr im Einzelnen zu betrachten.

1) Das Wort „Lantherr“ erscheint in den in Beilage E verzeichneten Urkunden regelmäßig als Collectiv-Bezeichnung der sämtlichen adeligen Klassen, der Grafen, Freien, Dienstleute, Ritter und Edelknechte, in dem Sinne von „Grundherren, und bez. Landständen; so in den Urkunden im VI. Bande der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte, Nr. 190. a. 1293. p. 13; Nr. 198. a. 1294. p. 53; Nr. 238. a. 1311. p. 190. 192. Nr. 249. a. 1313. p. 223; Nr. 317. a. 1347. p. 394; Nr. 348. a. 1363. p. 478; Nr. 374. a. 1393. p. 560 und Nr. 376. a. 1394. S. 565³⁾. Mitunter erscheint aber das Wort „Lant-

99) B. B. Urk. Nr. 211. a. 1297. VI. p. 95. f. Beilage Q.

100) Siehe die Beilage E.

1) Urk. Nr. 217. a. 1300, Bd. VI. p. 125: „Und swelle fürst, der bi vns gesezzen ist, den frid (Landfrieden) swern wil, der ist in dem frid.“ Es sind hier offenbar auswärtige Fürsten gemeint, welche in Bayern begütert sind.

2) Urk. Nr. 337. a. 1356, Bd. VI. p. 448. f. Beilage E.

3) Noch viel früher als das Wort „Lantherr“ erscheint in gleichem weiten Sinne, und als Uebersetzung, der Ausdruck „barones terrae.“

herren“ in einem engeren Sinne nur als Collectivbezeichnung anstatt der Grafen und der Freien, also der beiden höchsten bayerischen Adelsklassen, und an der Stelle, welche diese regelmäßig einnehmen vor den Dienstleuten und noch geringeren Klassen; so in der Urkunde Nr. 254. a. 1315. p. 240 („Landherren, Dienstleute, Mitterleute, Bürger“). Daß in derselben Urkunde bei der Wiederholung der Standesklassen (p. 241) die „Dienstleute“ nicht wieder erwähnt werden, sondern nur „Landherren, Mitterleute und Bürger“, ist offenbar nur eine bedeutungslose Auslassung oder Abkürzung. Mitunter erscheint das Wort „Lantherren“ aber auch in einer noch engeren Bedeutung, als synonym von „Freien“, und an deren Stelle in der Reihenfolge; so z. B. in der Urkunde Nr. 365. a. 1381. p. 527 („Grafen, Landherren, Ritter und Knechte“), in welcher die Formel die Dienstleute unter den Rittersn und Knechten mitbegriffen sind, wie sich dies sehr häufig findet⁴⁾, da sie ja doch zu den Rittermäßigen überhaupt gehören. Daß übrigens auch Ministerialen „Lantherren“ im weiteren Sinne, d. h. Grundherren, wie alle Rittermäßigen sein konnten, geht, abgesehen von der vorgedachten unzweifelhaften Aufzählung unter den Landherren auch daraus hervor, daß ihnen Herzog Ludwig a. 1225 (Urk. Nr. 14. Bd. V. p. 36) gestattete, die „*praedia et beneficia*“ oder „*possessiones*“, welche sie von ihm zu Lehen trugen, an das neu gegründete Spital am Berge Pyrn (im Traunkreise) zu vergaben, was an die ähnliche Erlaubniß erinnert, welche der Herzog Thassilo im Jahr 772 dem bayerischen Adel gegeben hatte⁵⁾. Desgleichen ersieht man aus einer Urkunde a. 1254 (Nr. 54. Bd. V. p. 128. 129), daß die Ministerialen der erzbischöflichen Kirche zu Salzburg Lehen von den Herzogen hatten,

Urk. Nr. 2 a. 1205, Bd. V. p. 4: „*Ludovicus, yncilitus dux Bavariae . . . cum sapientibus baronibus terrae, vassallis suis, super concordia stabili nobiscum facienda nosconvenit.*“

4) Vgl. z. B. in der Beilage E. die Urk. Nr. 358. a. 1359. VI. p. 501; Nr. 362. a. 1374. p. 519; Nr. 363. a. 1375. p. 523; Nr. 372. a. 1392. p. 557.

5) Siehe oben S. 41.

wie deren eigene Ministerialen, und auch aus der Ottonischen Handveste a. 1311, §. 19 (Urk. Nr. 238, Bd. VI. p. 189) erhellt deutlich, daß die herzoglichen Dienstmannen Grundbesitz hatten, indem ihnen daselbst Abgabefreiheit von dem, was jeder mit seinem eigenen Pflug baut, bewilligt und ihnen ebenso wie den Grafen, Freien, Rittern und Knechten in dem Eingange dieses Freibriefes die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern verliehen wird ⁶⁾.

2) Ebenso, wie das Wort „Lantherren“ erscheint auch das Wort „**Herren**“ in den bayerischen Urkunden bald in einer weiteren, bald in einer engeren Bedeutung. Betrachtet man zunächst die in der Beilage E aus dem VI. Bande der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte zusammengestellten Urkunden, so steht in Urk. Nr. 226 a. 1307 p. 146 das Wort „Herren“, als Collectivbezeichnung allen nachfolgend aufgezählten Standesklassen (Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern und rittermäßigen Mannen) voran; und unmittelbar hernach wird die gesammte Landbevölkerung unter den Worten „die herren und die armen laeut von dem land“ begriffen. Dasselbe gilt von der Formel: „die vorgenannten herren und Stete“ in der Urkunde Nr. 281. a. 1330, VI. p. 314. Ebenso steht in Urk. Nr. 365. a. 1381. p. 527: „unsere herren und getrewen“, als Collectivbezeichnung vor „Grafen, Landherren (Freien), Rittern und Knechten“ ⁷⁾. In der Urkunde Nr. 337. a. 1356. p. 449 und in

6) „Lantherr“ kann auch so viel bedeuten wie Landesherr, d. h. der regierende Fürst, der Herzog; daher heißen die Fürsten selbst an anderen Orten die „Lantherren des keyser“, im Gegensatz zu den Grundherren, dem Landesadel oder den Landständen als den „Lantherren der fürsten.“ Vgl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. S. 323. 488. 495; und besonders meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts. Bd. II. (1861) S. 93. — In den Quellen zur deut. und bayer. Geschichte Bd. V. und VI. kommt das Wort „Lantherr“ in der Bedeutung von Landesfürst oder Herzog, nur einmal vor, nämlich in Urk. Nr. 140. a. 1281 (Regensburger Landfriede K. Rudolph's I. §. 20) Bd. V. p. 343: „Ez ensol nieman kein geleitte geben dann der lantherre oder dem er ez bevillhet.“

7) In gleichem Sinne, alle adeligen Standesklassen umfassend, erscheint auch das Wort „optimates“. Urk. Nr. 14. a. 1225. Bd. VI. p. 37: „cum bene-

Nr. 360. a. 1373. p. 511 steht „herren“ an der Stelle der „Grafen“ und offenbar diese bezeichnend, vor den Freien, Rittern und Knechten. Am häufigsten aber erscheint das Wort „herren“ als Collectivbezeichnung für Grafen und Freie zusammen, so daß man deutlich sieht, wie diese beiden Klassen nur einen Geburtsstand (Herrenstand) ausmachen, und als solcher einen Gegensatz zu den Dienstmannen, Rittern und Knechten, oder dem Stande der Rittermäßigen bilden; so z. B. „herren, dienstleut, ritter, knechte“, in Urf. 283. a. 1331. p. 322 und in Urf. Nr. 351. a. 1365. p. 485; oder „herren, ritter und knechte“ in Urf. Nr. 358. a. 1369. p. 501; Nr. 362. a. 1374. p. 519; Nr. 363. a. 1375. p. 523; Nr. 372. a. 1392. p. 557⁹⁾.

Wo aber das Wort „Herr oder dominus“ vor einem Eigennamen vorkommt, verbindet sich damit immer der Begriff einer hohen Standesauszeichnung, wie sich schon daraus ergibt, daß dieses Prädikat von den regierenden Fürsten und deren Familiengliedern, sowie von den Bischöfen und anderen hohen Würdenträgern geführt wurde¹⁰⁾. Insbesondere erscheint dieses Wort daneben auch als ein auszeichnendes Prädikat der unter einem Landesherrn stehenden Grafen¹¹⁾, und ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn es außerdem einem Manne, der keinen Grafentitel führt, beigelegt wird, derselbe mit den Grafen gleichen Geburtsstand hat, d. h. dem Herrenstande oder dem Adel im höheren und eigentlichen Sinne angehört, selbst wenn er auch da-

volentia et consensu optimatum Bavariae, qui nobiscum de pace provinciae tractantes in Strubinge aderant“. — Ebenso „terrae nostrae nobiles“ in Urf. Nr. 27. a. 1237. V. p. 65; siehe Beilage H.

8) So ist es ausnahmslos in alten Urkunden welche die Zustände im Herzogthum Bayern betreffen; nur in den Urkunden oder Stellen derselben, welche sich auf die Mark Brandenburg beziehen, erscheinen einmal die „herren“ zwischen den Grafen und Freien, und einmal zwischen den Fürsten und Freien eingeschoben, im letzteren Falle aber auch unverkennbar an der Stelle der Grafen und diese mitbegreifend. Siehe Urf. Nr. 328 a. 1351. p. 417; und Nr. 337. a. 1356. p. 448 in Beilage E.

9) Siehe Beilage F.

10) Vgl. Urf. Nr. 2 in Beilage G.

neben etwa herzoglicher Dienstmann ist ¹¹⁾). Dieß wird auch dadurch bestätigt, daß solche adelige Herren, welche das Prädikat *domini* führen, in den Urkunden regelmäßig unmittelbar nach den Grafen, mitunter sogar vor den Grafen oder unter denselben oder den „*viris nobilibus*“, und somit regelmäßig vor den einfachen Rittermäßigen oder Adelligen „von“ oder „de“ aufgeführt werden ¹²⁾). Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß daraus, daß vor einem Namen das Prädikat „*dominus*“ fehlt, noch keineswegs geschlossen werden kann, daß der Träger dieses Namens nicht auch dem Herrenstande angehört haben könne, da nicht nur dieses Prädikat sehr häufig bei den Grafen selbst weggelassen ist, sondern sich aus der Vergleichung der Urkunden ergibt, daß Herren, welche mehrfach als *comites* oder *domini* aufgeführt sind, nicht selten auch wieder ohne eines dieser beiden Prädikate vorkommen ¹³⁾). Auch findet sich mitunter das Prädikat „*dominus*“ mit dem gleichstehenden Prädikate „*nobilis vir*“ zusammen ¹⁴⁾), und zwar bei Personen, hinsichtlich deren es ganz unzweifelhaft ist, daß dadurch ihre Angehörigkeit zum hohen Herrenstande ausgedrückt werden sollte, wie z. B. hinsichtlich des mit dem herzoglichen Hause verschwägerten Grafen Gebhard von Hirschberg, des Markgrafen Heinrich von Burgau, der Grafen Montfort, Werdenberg, Reiffen u. A. Wollte man daher auch bestreiten, daß das Prädikat „*dominus*“ vor den Namen von Ministerialen, Rittern (*milites*) oder sonstigen Herren „von“ oder „de“ einen sicheren Beweis eines eigentlichen Adels oder der Abkunft ihres Geschlechtes aus dem Herrenstande abgeben könne, so muß doch jedenfalls dieser Herrenstand, beziehungsweise

11) So z. B. Ulrich von Freundsberg. Vgl. Urk. Nr. 26 in Beil. G.

12) Vgl. Urk. Nr. 27 (nebst Nr. 48. 49) in Beilage G.; ebenda. Nr. 31. Nr. 246. Vgl. Beil. K. Nr. 223 u. f. w.

13) So z. B. die Herren von Wolntzsch (d. h. Preising) siehe Urk. Nr. 27 (nebst Nr. 48. 49) in Beilage G. Die von Riffen, (Urk. Nr. 31) die von Abensberg, die Hirschberg, die Schauberg u. A.

14) Vgl. Urk. Nr. 69 in Beil. G.; ebenda. Urk. Nr. 100. 162.

die Angehörigkeit zu einer höheren Adelsstufe dann als unzweifelhaft begründet angenommen werden, wenn die beiden Prädikate *nobilis vir* und *dominus* (edeler herr) einer und derselben Person beigelegt sind¹⁵⁾.

3) Was sodann das Prädikat **nobilis, nobilis vir, edel, edeler man, edler herr** oder **edelleute**, anbelangt, so wiederholt sich genau dieselbe Erscheinung, welche wir bereits bei den Prädikaten „Landherr“ und „Herr“ bemerkt haben, daß nämlich sich damit bald ein weiterer, bald ein engerer Sinn verbindet.

Im weiteren Sinne begreift sonach das Prädikat *nobilis* oder *edel*, wie das Prädikat *Herr* oder *Landherr*, die Grafen, Freien, Dienstleute, Ritter und Edelfnechte zusammen im Gegensatz der Bürger und Bauern. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß die Dienstleute oder Rittermäßigen überhaupt oft geradezu als *nobiles* aufgeführt werden, wie z. B. die Ministerialen der Kirche zu Passau in dem Dienstrechte (*iustitia*) der Ministerialen von Ilzstatt a. 1256¹⁶⁾, oder es werden diese Wörter als Collectivbezeichnung für alle übrigen adeligen Standesstufen neben den Grafen gebraucht¹⁷⁾. Insbesondere tritt diese weitere Bedeutung in der häufig wiederkehrenden Formel „*edel und unedel, nobiles et ignobiles*“ hervor, welcher nicht selten in gleichem Sinne die Formel „*reiche und arme*“ beigelegt oder sonst an deren Stelle gesetzt wird¹⁸⁾. Unzweifelhaft begreift der Ausdruck *nobiles* oder *Edelleute* die geringeren rittermäßigen Standesklassen, wo vorher nicht nur etwa die Grafen, sondern sogar die

15) Vgl. die Urk. Nr. 162 in Beil. G, welche das Prädikat *domini* sowohl in Verbindung mit dem Prädikat *nobiles viri*, als auch mit dem Prädikat „*strenui milites*“ zeigt; so auch ebendas. Urk. Nr. 247, wo selbst Ulrich von Byckenbach als *nobilis vir, dominus* und *miles* erscheint; ähnlich Jan von Buch, als *edeler man und herr* zu Garsebow in Urk. Nr. 329. — „*Edeler herr*“ erscheint selten; z. B. Urk. Nr. 228 in Beil. K., meistens in gleichem Sinne „*edeler man*.“

16) Monumenta Boica Bd. 28. Th. II. p. 511.

17) Vgl. z. B. Urk. Nr. 36 in Beil. H.

18) Beispiele siehe in Beil. H. Urk. Nr. 222, 223.

Freien und die Dienstleute besonders aufgeführt und sodann hieran anschließend noch die „*ceteri nobiles*, andere oder übrigen Edelleute“, erwähnt werden¹⁹⁾.

Wo dagegen das Wort Edelleute an der Spitze einer Reihenfolge von Standesklassen, d. h. an der Stelle erscheint, wo sonst „lantherren“ oder „herren“ oder „grafen und freie“ genannt werden, bezeichnet es unverkennbar die höhere Adelsklasse — den Herrenstand — im Gegensatz der Dienstleute, Ritter und Edelfnechte; so z. B. in Urf. Nr. 146. a. 1283. V. p. 357, wonach den Landfrieden beschwören sollen alle „*nobiles, ministeriales, milites et civitates Sueviae*“, und in Urf. Nr. 253. a. 1315. VI. p. 233, worin „alle unser edelleute, dienstmann, stet, diener, edel und vnedel“ die Zusage der Gnade des römischen Königs Ludwig und seines Bruders Rudolph erhielten. Auf diese höhere Adelsklasse bezieht sich auch der nur einmal, nämlich in der Urf. Nr. 20. a. 1231. V. p. 51 sich findende eigenthümliche Ausdruck „unser adleicher Adel“²⁰⁾. Insbesondere aber ist das Prädikat edler Mann, *nobilis vir*, ohne oder in Verbindung oder Abwechselung mit dem Prädikate „Herr, dominus“, vor Eigennamen als eine Anerkennung des Herrenstandes einer Person aufzufassen, da es in solchem speciellen Gebrauche ein häufiges Prädikat der Herzoge und anderer regierenden Fürsten und Herren²¹⁾ und das regelmäßige Prädikat der Grafen ist,²²⁾ und diejenigen Männer, welchen es außer diesen Herren noch speciell beigelegt wird, in der Reihenfolge (wie schon bei dem Prädikat „Herr“ bemerkt wurde) regelmäßig unmittelbar nach den Grafen, mitunter untermischt mit denselben oder sogar vor denselben aufgeführt werden²³⁾. Insbe-

19) Vgl. z. B. Urf. Nr. 123 in Beilage H., ebenda. Urf. Nr. 217. 220.

20) Man sieht aus dieser Urkunde, daß der „adliche Adel“ über den Vorzug des Hofcapellans, an der Seite des Herzogs zu Tische sitzen, empfindlich war. Der niedere Adel würde wohl schwerlich eine solche Empfindlichkeit zu äußern gewagt haben.

21) Siehe Beilage J.

22) Siehe Beilage K.

23) So z. B. Urf. Nr. 223. Siehe Beilage K.

sondere aber kann dann kein Zweifel darüber obwalten, daß durch das Prädikat „nobilis, nobilis vir, edeler man“ u. dgl. der Herrenstand angezeigt werden soll, wenn im scharfen Gegensatz zu den damit bezeichneten Personen die Dienstleute oder die Ritter und Rittermäßigen als davon unterschiedene Klassen aufgezählt werden. Dies geschieht z. B. in dem Bündniß des Herzogs Ludwig mit dem Kaiser Otto IV. (Urf. Nr. 4. a. 1212. V. p. 12), welche Urkunde zugleich deutlich zeigt, daß im Anfang des XIII. Jahrhunderts unter „Nobiles“ überhaupt nur Grafen und ihnen gleich geachtete freie Herren verstanden wurden, daher denn auch diese Urkunde hinsichtlich der darin als Nobiles aufgeführten Geschlechter von entscheidender Bedeutung ist. Hier heißt es: „Juraverunt... pro eo (duce) duodecim subscripti nobiles... Sunt autem hi nobiles: Rapoto, comes palatinus Bawariae²⁴⁾, comes Hainricus de Ortenburch, comes de Moseberg²⁵⁾ comes Kalhohus²⁶⁾, Hainricus de Lapide, Chuonradus de Horbach, comes Eberhardus de Dornberch, Heinricus de Randecke, Lupus de Lenginvelt, Alramnus de Halse, comes de Vala'i, comes Sigboto de Niwenburc. Postmodum etiam... iuraverunt quidam et adhuc jurabunt duodecim subscripti ministeriales“ (folgen die Namen)²⁷⁾.

Sehr deutlich tritt auch die Bedeutung von „edeler mann“ als Prädikat des Grafen- und Herrenstandes im Gegensatz des Standes der Dienstmannen und anderer niederer Adelsklassen in dem von den Herzogen Otto, Rudolph und Stephan errichteten Landfrieden a. 1300 §. 49 (Urf. Nr. 217 VI. p. 119), hervor, worin von der Bestrafung der Heimsuchung gehandelt wird. Die Höhe der Strafe richtet sich hier nach dem Stande des Beklagten und eben mit dieser in ihrer Art einzigen — den

24) War auch ein Graf von Ortenburg, Herr von Krayburg und von Rotal. Vgl. V. p. 12. Note 1.

25) Graf Konrad von Mosburg, ibid. Note 3.

26) Graf zu Girsberg, ibid. Note 4.

27) Vgl. auch Beil. K. Urf. Nr. 3. 66. 87. 146. 162. 165. 207.

Abstufungen der Wehrgelder und Bußen nach den Standesklassen in den Legibus Barbarorum und dem Sachsen- und Schwabenspiegel analogen — Bestimmung der im V. und VI. Bande der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte enthaltenen zahlreichen Urkunden, ist der festeste Anhaltspunkt für die richtige Beurtheilung des Verhältnisses der Standesklassen in Bayern im XIII. und XIV. Jahrhundert gegeben. Diese Bestimmung lautet:

„Swer einen edelen man veintlich heimsuchet, wird
 „er des vberzevgt mit zwain oder mit der gwizzen, der sol
 „in der aeht (Acht) sein. Hat er iem sines gvtes niht
 „genommen. so sol er iem zehn pfund fur sein laster (d. h.
 „diese Frevelthat) geben, einem purger fümff pfunt, einem
 „ainschiltten ritter oder einem edelen chnecht fümff
 „pfunt, einem gebavrn zwei pfund, dem Richter fümff
 „pfunt²⁸⁾. Nimt er iem sin gut, daz sol er iem gelten mit
 „der zwigult (d. h. im zweifachen Werthe)... Ist aber er
 „(d. h. der Heimgesuchte) ein gebavrn, so gevalent dem
 „richter niht, wan zwai pfunt ze wandel umb die heim-
 „suchung²⁹⁾.“

Die Heimsuchung eines edelen Mannes ist also nicht nur dadurch ausgezeichnet, daß der Thäter in die Acht (exlex) erklärt wird, sondern auch dadurch, daß, wenn dabei nichts genommen, bez. geraubt sein sollte, der edle Mann eine zweimal so hohe Buße erhält (10 Pfund), wie ein einschildiger Ritter oder Edelknecht (5 Pfund); ein Bürger aber steht dem einschildigen Ritter und dem Edelknecht bezüglich der gebührenden Buße völlig gleich. Es ist einleuchtend, daß hier unter dem Ausdruche „edeler mann“ sowohl die Grafen als die Freien (die freien Herren) begriffen

28) Der Richter bezieht hier also — wie im mittelalterlichen Rechte gewöhnlich — ein besonderes Strafgeld, „Wandel“, sonst auch „Wette“ im Gegensatz der dem Verletzten gebührende „Buße“ genannt.

29) Der Wandel oder die Wette des Richters darf nämlich nach dem mittelalterlichen Rechte den Betrag der Buße, welche der Verletzte erhält, nicht überschreiten.

sind. Ein Zweifel könnte nur darüber erregt werden, ob die Dienstleute, welche hier nicht besonders erwähnt sind, etwa auch unter dem „edlen mann“ mitverstanden sind, oder ob sie zu den einschilbigen Rittern gerechnet wurden. Erwägt man nun aber, daß in den bayerischen Urkunden, da wo Standesunterschiede hervorgehoben werden — wie sich aus einer Durchsicht der in den Beilagen E—H zusammengestellten Urkunden ergibt — die Dienstleute als solche stets von den Grafen und Freien unterschieden, und namentlich da, wo anstatt „Grafen und Freien“ nur das Prädikat „Herren“ oder „Edelleute“ allein erscheint, nicht unter diesen Bezeichnungen begriffen sind, und daß, wie sich aus diesen Urkunden ebenfalls ergibt, in den abgekürzten Formeln, in welchen die Klasse der Dienstmannen ausgelassen wird, dieselben immer unter den Rittern und Rittermäßigen mitbegriffen werden³⁰⁾, so muß schon aus dieser Erwägung es für das Richtige erkannt werden, daß auch in obgedachter Stelle diejenigen Dienstleute, welche nicht zu der höheren Klasse der *nobiles*, *maiores* oder *liberi ministeriales* gehören, unter den einschilbigen Rittern und Edelfnechten als mitbegriffen zu betrachten sind. Umgekehrt findet sich ja auch eben so häufig, daß unter der Bezeichnung „Dienstleute“ auch die übrigen geringeren Ritter und Rittermäßigen begriffen werden, (vgl. z. B. Urf. Nr. 281. a. 1330, VI. p. 314, Nr. 253. a. 1315, VI. p. 233) und wechseln auch oft diese Bezeichnungen in einer und derselben Urkunde (vgl. z. B. die Ottonische Handveste a. 1311, Urf. Nr. 238. VI. p. 183). Der vorgedachte Sprachgebrauch findet auch seine Bestätigung in dem übrigen Inhalte des Landfriedens a. 1300, der sich überhaupt bald vollständigerer, bald kürzerer Formen bedient, um die verschiedenen Standesklassen neben einander zu bezeichnen. So führt dieser Landfrieden in §. 7 einmal Grafen, Freie und Dienstleute, neben Hofsassen und Bistumen auf, wo er von der Gefangennehmung von Leuten des Herren- und Ritterstandes speciell

30) Siehe hierüber noch weitere Belege unten, bei der Ausführung über den Begriff von Ritter und Rittermäßigen unter Ziffer 6, S. 64 ff.

handelt, und begreift unverkennbar hier unter den Dienstleuten auch die übrigen Klassen der Rittermäßigen, was um so nothwendiger angenommen werden muß, als sonst bezüglich der Gefangennehmung dieser Klassen gar keine Bestimmung getroffen worden wäre. Auch konnten die übrigen Klassen der Rittermäßigen hier, wie auch sonst häufig geschieht, recht wohl unter den Dienstleuten mitbegriffen werden, da das Wort „miles“ oder „Ritter“ notorisch sehr häufig auch einen ritterlichen Dienstmann bezeichnet und die Edelfknechte jedenfalls eine, wenn gleich niedrigere Klasse von Dienstleuten sind. Im demselben §. 7 zieht aber dieser Landfriede von 1300, im ausdrücklichen Gegensatz zu den Bürgern, Kaufleuten und armen Leuten alle adeligen und ritterlichen Klassen in das eine Wort „Edelmann“ zusammen, und kann dies thun, weil jenen gegenüber die Dienstleute, Ritter und Edelfknechte doch auch eine Art Adel sind. Im §. 64 aber, wo es sich um einen Mißbrauch handelt, der häufig von den Grafen und anderen Personen als Gerichtsherren getrieben werde — das „herbergen auf die laute“ — d. h. das Verlangen von Zehrung und Bewirthung für sich und ihr Gefolge — faßt der Landfriede von 1300 alle Klassen in die zwei Worte „Grafen und Ritter“ zusammen, und wird Niemand bezweifeln können, daß hierunter auch die freien Herren und die Dienstleute und Edelfknechte, welche Gerichte haben, begriffen sind, bez. das Verbot des „herbergen“ auch für sie erlassen ist. Fragt man aber nun, weshalb in dem §. 49, der von der Strafe der Heimsuchung handelt, gerade nur „edele mannen, einschuldige Ritter und edele Knechte“, nicht aber auch die Dienstleute neben den Bürgern und Bauern genannt sind, so läßt sich dafür ein sehr guter Grund angeben. Man kann nämlich schon aus den Rechtsquellen der ältesten Zeit, als die Standesverhältnisse noch einfacher waren, nachweisen, daß bei dem Heimsuchen, dem Einbruche in eines Mannes Haus, oder dem Bruch des Zaunfriedens, dieser Unfug nach Verhältniß des Geburtsstandes des Heimgesuchten als nobilis, liber s. ingenuus und lidus s. minofledus

liber s. ingenuus und lidus s. minofledus

höher oder geringer bestraft wurde³¹⁾. Dieser Grundgedanke wurde nun auch in dem Landfrieden von 1300 beibehalten, und sollte somit durch denselben das herkömmliche Recht in dieser Beziehung nur bestätigt und aufgefrischt werden. Hiernach war es aber gar nicht thunlich, für die Heimsuchung eines Dienstmannes eine besondere und für alle Dienstleute gleiche Buße anzusetzen, da ein Theil der Dienstleute (die *ministeriales maiores*) dem Geburtsstande nach allenthalben — und namentlich in Bayern — dem eigentlichen (höheren) Adel, dem Grafen- und Herrenstande, der andere Theil der Dienstleute aber (die *ministeriales minores*) dem nur rittermäßigen Stande angehörte, wie dies schon oben (S. 36 ff. 43) erwähnt worden ist, und nachher, bei Besprechung des Standes der Dienstleute insbesondere noch weiter nachgewiesen werden wird. Gehörte nun der Dienstmann als *Ministeriales nobilis* wirklich dem höheren Adel an, so genoß er auch bei erlittener Heimsuchung das Vorrecht der höheren (verdoppelten) Buße von 10 Pfund, gehörte er diesem Grafen- und Herrenstande aber von Geburt nicht an, so hatte er auch nur dieselbe geringere Buße wie die übrigen rittermäßigen Leute, welche hier durch die Bezeichnung „einschildige Ritter und Edelknechte“ repräsentirt werden, und deren Buße dieselbe wie die der Stadtbürger ist. Da nun aber unter einem Dienstmann insgemein und regelmäßig nur ein rittermäßiger Mann zu verstehen, und ein Dienstmann als dieser Klasse angehörig zu vermuthen ist, sofern nicht seine sonstige Angehörigkeit zum Grafen- oder Herrenstande erwiesen werden kann, so muß es sicher als gerechtfertigt erscheinen, wenn man — den gewöhnlichen Charakter der Dienstleute zu Grunde legend — in dem §. 49 des bayerischen Landfriedens von 1300, d. h. so viel die wegen erlittener Heimsuchung gebührende Buße anbetrifft, die Dienstmannen (im gewöhnlichen Sinne) als unter den einschildigen Rittersn und Edelknechten

31) Vergl. meine *Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts*. Bd. II. (Leipzig u. Heidelberg, 1860) p. 204.

mitbegriffen betrachtet³²⁾. Der einschildige Ritter und der Edelknecht bilden somit in der bayerischen Rechtsprache den Gegensatz zu dem oben (S. 52) erwähnten „adeligen Adel“ in eben der Weise, wie man nach heutigem Sprachgebrauche den niederen oder ritterlichen Adel dem hohen Adel entgegenzusetzen pflegt, wenn auch nach dem einschlägigen partikulären Landrechte sowohl der eine wie der andere in sich selbst wieder mehrere Rangstufen hat. Diese Auffassung erhält überdies noch ihre besondere Bestätigung, wenn man die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Ausdruckes „einschildiger Ritter“ ins Auge faßt, wovon unten bei der Betrachtung des Ritterstandes noch besonders gehandelt werden wird³³⁾.

4) In gleichem Sinne und in gleicher Stellung wie die edlen Herren oder *nobiles viri*, und mit denselben vollkommen identisch, erscheinen in den bayerischen Quellen die Freien oder *liberi*, *ingenui* oder *barones*. Bei der Aufzählung der Standesklassen finden sie ihre Erwähnung unmittelbar nach den Grafen und vor den Dienstleuten, zwischen diesen beiden Klassen in der Mitte stehend³⁴⁾. Auch außerdem vertritt die Bezeichnung „*liberi*“ stets die Stelle der *Nobiles*, namentlich in dem Gegensatz zu den Ministerialen; so in den Aufzählungen von Zeugen, zuerst „*de liberis*“, dann „*de ministerialibus*“³⁵⁾. Der grammatisch gleichbedeutende Ausdruck „*barones*“ nimmt ebenfalls nach den Grafen die erste Stelle ein³⁶⁾. „*Barones ter-*

32) Auch sonst werden in mehrfacher Beziehung die einschildigen Ritter den Dienstmannen und den Aftervasallen der Vasallen gleichgestellt, indem sie nach der Glosse zum Sächsischen Landrecht I. 3 §. 2 und zum S. Lehnrecht art. 1 auch zu dem sechsten Heerschilde gehören, in welchem nach dem Schwabenspiegel die Dienstmannen, nach dem Sachsenspiegel die Aftervasallen, bez. die niedrigsten Klassen der rittermäßigen und lehenfähigen Leute stehen. Vergl. Homeyer, Register zum I. Band des II. Theils des Sachsenspiegels. Berlin 1842, S. 595 s. v. *einschildig*. — Ueber die Heerschilde vergl. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858, Thl. II. §. 16. (S. 331 folg.)

33) Siehe unten unter Ziff. 6.

34) Vergl. die in Beilage L. zusammengestellten Stellen.

35) B. V. Urk. Nr. 17 in Beilage L.

36) Vergl. Urk. Nr. 116 in Beil. L.

rae“ erscheint, wie auch „*optimates Bavariae*“, in der oben (S. 45—50) besprochenen Bedeutung von „*lantherren und herren*“, mit welchen der Herzog Landtage hält³⁷⁾. Die Bezeichnung einzelner Herren mit dem Prädikat „*liberi*“ kommt übrigens nicht häufig vor³⁸⁾; mehrere von den Personen, welche damit ausgezeichnet sind, erscheinen anderwärts mit dem Prädikate „*nobiles*“ oder „*nobiles viri*“³⁹⁾, welches Prädikat das Prädikat „*Freie, liberi, ingenui oder barones*“ in den Urkunden immer mehr verdrängt zu haben scheint. Von diesen Freien ersieht man aus den Urkunden, daß sie selbst Leute, „*homines*“ (eigene Leute, Dienstleute) hatten, wie alle anderen Adelsklassen⁴⁰⁾. Insbesondere wird von ihnen erwähnt, daß sie „*dienen*“ können, welchem der Herzoge von Bayern sie wollen; daß aber manche von ihnen, theils in Folge ihres Wohnsitzes („*ratione domicilii*“), theils in Folge schon von Alters her bestehender besonderer Verpflichtung („*ratione antiqui servitii*“), deren Rechtsgrund bei diesen Personen nur in einem Lehenverbande beruhen konnte⁴¹⁾, dem einen oder dem anderen Herzoge ritterlichen Dienst (Lehendienst) zu leisten (*servire*) hatten, daher die Herzoge Ludwig und Heinrich in ihrem Vergleiche von 1276 sich gegenseitig zusagten, solche freie Herren („*liberos homines sive ingenuos*“), welche eben daselbst scharf von den herzoglichen Ministerialen unterschieden werden, einander nicht

37) Vergl. Urf. Nr. 2, Nr. 14, Nr. 204 in Feil. L.; siehe oben S. 46 Note 3; 48 Note 7.

38) Vergl. in Feilage L, Urf. Nr. 17, Nr. 35, Nr. 76.

39) So z. B. Conrad von Luckburg (Luppurg); Urf. Nr. 76 in Feil. L. vergl. mit Urf. Nr. 71, 101, 165 in Feil. K.; Henricus a Lapide, Henricus de Randekke und Kallhohus (der Graf von Kirchberg) in Urf. Nr. 14 (Feil. L.) verglichen mit Urf. Nr. 4. (Feil. K.) — Siehe diese Stelle auch oben p. 53.

40) 3. B. Feil. L. Urf. Nr. 123, V. p. 300.

41) Daß der Ausdruck *servire, servitium*, bei Personen von freiem Geburtsstande in der mittelalterlichen Rechtsprache die technische Bezeichnung für die Leistung von Lehensdienst ist, sieht nach II. Feud. 23. §. 2 fest, woselbst als Zweck jeder Lehensverleihung erklärt wird: „*ut ille (der Empfänger) et sui heredes fideliter domino serviant*“.

abspenstig zu machen⁴²⁾. Hieraus erhellet, daß jeder dieser freien Herren den Herzogen überhaupt zu dienen verpflichtet war. Die Dienstpflcht beruhte aber im Gegensatze zu der Dienstpflcht der Ministerialen unverkennbar auf einem dinglichen Fundamente — dem *domicilium* — oder *antiquum servitium*, d. h. entweder auf der Ansässigkeit mit Allodien oder mit alten Lehengütern in einem Landestheile, also auf der speziellen Anerkennung eines der bayerischen Herzoge als Landesherrn oder als Lehensherrn. Der Dienst dieser freien Herren bestand somit in der Heeresfolge, d. h. in der Pflicht, dem herzoglichen Heerbann zu folgen und in dem damit verwandten Lehendienste. Schon in dem *Decretum Thassilonis* erscheinen aber, wie oben (S. 41) gezeigt wurde, die bayerischen *Nobiles* durchweg als Inhaber vererblicher herzoglicher *beneficia* oder Lehengüter, und im XIII. Jahrhundert muß der Lehenverband des eigentlichen Adels, des Herrenstandes in Bayern, zum Herzog bereits ganz allgemein durchgeföhrt gewesen sein, da in der Urkunde Nr. 2. a. 1205, V. p. 4 die „*sapientes barones terrae*“, welche mit dem Herzog Ludwig den Landfrieden geloben, ohne Weiteres und insgesammt als „*vasalli sui*“ bezeichnet werden. Somit kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß wenn in den bayerischen Urkunden „*vasalli*“ im Gegensatze von Ministerialen erwähnt werden, damit eine höhere Klasse von Adel als die der gemeinen Ministerialen bezeichnet ist. So stehen auch die Vasallen in allen Urkunden, in welchen sie als eine besondere Standesklasse erwähnt werden, in der Reihenfolge vor den Ministerialen, und zwar bei vollständigen Aufzählungen, gleich nach den „*liberis*“ eingeschoben, oder bei kürzeren Formeln, an der Stelle der „*nobiles*“ oder „*liberi*“, dieselben in sich begreifend⁴³⁾. Es ist diese fortwährende Unterscheidung der Vasallen als freier Herren von den Ministerialen um so mehr zu beachten, als in der Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen (XIII. und XIV. Jahr-

42) Siehe in Beil. Q. Urk. Nr. 123. a. 1276. V. 298. 299.

43) Siehe die in Beilage M. verzeichneten Urkunden.

hundert) die bayerischen Ministerialen selbst schon nach dem Ausweis dieser Urkunden durchgängig Lehengüter hatten, nichts desto weniger aber von den Vasallen immer scharf unterschieden werden. Uebrigens war die höhere Stellung der freien Vasallen allgemein im deutschen Rechte anerkannt, und wird daher denselben, „den Mannen“, vom Schwabenspiegel eine höhere Stufe des Heerschilds (der fünfte Heerschild) eingeräumt, als den Dienstmannen, welchen der sechste Heerschild angewiesen ist⁴⁴⁾. Da aber der Heerbanddienst und der Lehendienst, zu welchem die freien Herren in Bayern den Herzogen verpflichtet waren, sowie auch die Grafenschaft (das Grafenamt) doch immerhin ein „Servitium“ war, welches Wort in seiner weiteren Bedeutung jede Art von Dienstpflicht, namentlich auch die der Ministerialen bezeichnete, und da wie schon oben (S. 36) erwähnt wurde, im Laufe der Zeit gar manche edle und freie Herren in Bayern, sich selbst um die hohen Hofämter bewarben, sich damit wie mit Lehengütern belehnen ließen, und diese Hofämter in ihren Geschlechtern erblich machten, so konnte es nicht fehlen, daß nicht diese edlen und freien Herren unbeschadet der fortbauernenden Anerkennung ihres hohen Herrenstandes oder freiherrlichen Adels in einem weiteren Sinne zur „Familia“ der Herzoge gerechnet und unter den Begriff von Dienstleuten gezogen wurden. Hieraus erklären sich sodann die schon mehrfach erwähnten auszeichnenden Prädikate als „freie Dienstmannen“ oder „ministeriales nobiles“, welchen man in den Urkunden begegnet, und hiermit erklärt sich auch, wie Herren, welche unzweifelhaft „nobiles“ und „Freie“ im höchsten Sinne des Wortes waren, wie der Burggraf Friedrich von Nürnberg, den die Herzoge selbst ihren Verwandten (*sanguineus*) nennen, zugleich ihre „familiares“ heißen⁴⁵⁾, oder wie ein Graf von Hals, oder ein Graf von Alvensberg, die allenthalben als „nobiles viri und domini“ und als Grafen erscheinen, auch als „de familia ducis“ bezeichnet werden konnten⁴⁶⁾, oder wie ein von

44) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 333. (Zhl. II. §. 16. V.)

45) Vergl. Urf. Nr. 85 a. 1264, V. p. 203, siehe Beil. P.

46) Urf. Nr. 114. a. 1274, V. 274; f. Beilage P.

Saber inmitten einer Reihe von Ministerialen, und selbst als solcher aufgeführt, allein unter diesen durch das Prädikat „nobilis vir“ ausgezeichnet werden konnte⁴⁷⁾. Uebrigens ist die Zahl der Geschlechter, welche im weiteren Sinne unter den Ministerialen mitbegriffen, aber von den übrigen Angehörigen dieser Klasse durch das Prädikat „nobiles viri“ oder „domini“ ausgezeichnet werden, nach Ausweis der Urkunden im XIII. und XIV. Jahrhundert keineswegs gering. Diese Erscheinung entspricht vollständig dem Entwicklungsgange der herzoglichen Gewalt und deren steigender Bedeutung als landeshoheitliche Gewalt, in Folge wovon der Hofdienst, die Aufnahme unter den herzoglichen Hofadel, immer begehrenswerther wegen der damit verbundenen Vortheile erscheinen mußte. Freilich lag auch in diesem Eintritte der freien Herren-
geschlechter in die Ministerialität die Gefahr, daß die ursprüngliche Eigenschaft als ein freiherrliches Geschlecht in den Hintergrund gedrängt wurde und allmählig in Vergessenheit gerieth, was seit dem XV. Jahrhundert auch wirklich vielfach eingetreten ist.

5) Nach den Freien werden in den vollständigeren Aufzählungen der Standesklassen zunächst die Ministeriales, Dienstmannen oder Dienstleute genannt. Mit dieser Klasse beginnt in den bayerischen Urkunden der geringere, und wie das Wort sagt, dienende Adel, die nobilitas inferior, abgesehen von jenen einzelnen, der übernommenen Dienstpflicht ungeachtet als Angehörige des freien Herrenstandes anerkannten, als *nobiles ministeriales*, oder freie Dienstleute bezeichneten und ausgezeichneten Geschlechtern, von welchen bereits mehrfach und besonders unter Ziff. 4 gehandelt worden ist. Abgesehen von dieser Ausnahmstellung gewisser Geschlechter erscheint sonach die Klasse der Ministerialen oder Dienstmannen, wie auch sonst in Deutschland, so auch in Bayern als ein rittermäßiger erblicher Hofdiener- oder Beamten-Stand⁴⁸⁾ im Gegensatz der Freien, der Vasallen

47) Urf. Nr. 223 a. 1305 VI. p. 143, f. Veil. P.

48) Daher erscheinen die Ministerialen in Urkunden auch unter den Bezeichnungen *officiales*, *Amteute* u. dergl. Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttgart. 1858. Thl. II. §. 29. S. 377 folg. u. §. 30 a. S. 390 folg.

oder Mannen schlechthin; und zwar in Bayern als die erste der dienenden ritterlichen Klassen, da ihnen bei der Aufzählung immer die Ritter und die Rittermäßigen oder Edelfnechte nachstehen. Uebrigens sieht man aus den bayerischen Urkunden, daß auch diese Ministerialen im Herzogthum Bayern schon im XIII. und XIV. Jahrhundert durchgängig Lehngüter hatten, und daß namentlich mit den höheren Hofämtern, wie das Amt des Truchseß, Marschall, Schenken und Kämmerers, Lehngüter als Dienstgüter regelmäßig — und wohl nothwendig — verbunden waren. Im Uebrigen treten bei den Ministerialen oder Dienstleuten auch in den bayerischen Urkunden alle jene Eigenthümlichkeiten hervor, welche sie als in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, und in gewissen Beziehungen den gemeinen Unfreien oder hörigen Leuten gleichgestellt erscheinen lassen. Als Begründungsart der Ministerialität erscheint die vertragsmäßige Ergebung in dieselbe, mitunter zum Zwecke einer Sühne mit dem Herzog, wie z. B. in der Urkunde des Konrad von Eberstal⁴⁹⁾. Man sieht deutlich, daß die Herzoge an ihren Dienstleuten ein eigenthumsähnliches Recht wie an den gemeinen unfreien Leuten behaupteten, daher ihre Ministerialen von einander vindicirten, sich über dieselben verglichen, sie einander abtraten, dieselben gegenseitig vertauschten (sog. Wechsel der Dienstleute), auch sie verheiratheten, und für den Fall, daß Dienstleute verschiedener Herzoge zusammenheiratheten, besondere Vereinbarungen (sog. Kindgebänge) über die Vertheilung der Kinder aus solchen Ehen unter die Herren der Ehegatten trafen⁵⁰⁾; auch waren dieselben verpflichtet, sich von den Herzogen zum Einlager (obstagium) befehlen zu lassen⁵¹⁾. Im übrigen erscheinen diese Ministerialen, wie bereits oben (unter Ziff. 1) erwähnt wurde, auch als „Lantherren“ und als Landstände. Erwähnt werden nicht nur Mini-

49) Urk. Nr. 162. a. 1286. V. p. 398: „quod cum magnificus princeps dominus meus Lodwicus . . . me ad gratiam suam receperit“. — Siehe den weiteren Inhalt dieser Urkunde in Beil. Q.

50) Siehe zahlreiche Beispiele über diese Verhältnisse in Beilage Q.

51) Siehe mehrfache Beispiele hiervon unten in dem II. Abschnitt; besonders Abschnitt II. Ziff. 1.

sterialen des Herzogs, sondern auch in ganz gleichen Verhältnissen zu ihren Herren stehend, Ministerialen der Gotteshäuser, bez. der Bischöfe, ja mitunter auch „ministeriales imperii“, des Reiches Dienstmannen⁵²). Nicht selten erscheinen Mitglieder einer und derselben Familie als Ministerialen des Herzogs und auch als Ministerialen der Gotteshäuser, so z. B. die Demlinge⁵³), mitunter sehr ausgezeichnete, auch als *nobiles viri, domini*, bekannte Familien, wie die Ehrenfels, die Judmann von Korenfels u. A.⁵⁴). Zu den Ministerialen gehören auch gewöhnlich die Burgmannen, *castrenses, castellani*, welche, wenn sie bei einer Aufzählung der Standesklassen überhaupt genannt werden, regelmäßig neben den Dienstmannen oder an der Stelle derselben und vor den Rittern in die Reihenfolge eingeschoben werden⁵⁵). Uebrigens erscheint die Function eines *castellanus* als eine Beamtung, welche sowohl Vasallen als Ministerialen übertragen werden konnte⁵⁶).

6) Nach den Dienstleuten (Ministerialen) werden in den Bayerischen Urkunden als die letzte Ehrenstufe des kriegerischen Standes bildend die Ritter (*milites*) und die rittermäßigen Mannen (*militares*) oder die edlen oder rittermäßigen Knechte (*famuli militares*), auch „Knechte“ schlechthin genannt, aufgeführt⁵⁷). Die vollständige Identität dieser beiden letzge-

52) Siehe Beilage O.

53) Vergl. Urk. Nr. 102, a. 1272 V. q. 249. Dietricus de Tömelinge als herzoglicher Ministerial; und Chunradus de Tömelinge, als Ministerial des Bischofs von Regensburg.

54) Vergl. Urk. Nr. 102, 103, 162 mit Urk. 223. — Urk. Nr. 152, a. 1284 V. p. 380; mit Urk. Nr. 350. a. 1314 VI. p. 228; Nr. 347 a. 1362 VI. p. 476. — Auch sogar die Markgrafen von Hohemburg erscheinen als „fideles“ des Bischofs von Freising; Urk. Nr. 82.

55) Siehe Urk. N. 84, 124, 218, 337 in Beilage R.

56) Urk. Nr. 5 in Beil. R.

57) Siehe die in den Beilagen N—Q zusammengestellten Urkunden. — „Famulus militaris“, erscheint in Beilage U., Urk. Nr. 232 a. 1309. VI. p. 158. — Der Ausdruck „edler Knecht“ erscheint im Landfrieden a. 1300, V. p. 119, Beil. U. Nr. 217, sonst entweder „rittermäßige Knechte“

nannten Bezeichnungen ergibt sich klar aus der Vergleichung der in Beilage S. aufgeführten Urkunden, indem bald die eine, bald die andere neben der Erwähnung der Ritter hervortritt, niemals aber die Bezeichnungen „rittermäßige Männer“ und „Knechte“ zusammen und neben oder nach einander in derselben Satzverbindung angetroffen werden. Der ritterliche Stand „*conditio militaris*“⁵⁸⁾ oder der Stand der „*personae militares*“⁵⁹⁾ begriff sonach damals schon in Bayern, wie im gesammten übrigen Deutschland, zwei Elemente; nämlich ein vererbliches Element, einen ritterlichen Geburtsstand — *genus militare*⁶⁰⁾ — und ein rein persönliches Element, welches auf der ausdrücklichen Beilegung der Eigenschaft oder der Würde eines Ritters — des *nomen militare*⁶¹⁾ — beruhte. Die Rittermäßigkeit von Geburt beruhte lediglich auf der Abstammung von einem ritterlichen Vater aus rechter Ehe; daher werden die Rittermäßigen auch umschrieben, als „die von ritters ewerchen sind“⁶²⁾. Bei dieser Vererbung der Rittermäßigkeit kam es auch in Bayern, wie in dem übrigen Deutschland, auf einen gleichen Geburtsstand von der Mutterseite nicht an, sondern „die Rittersart“ eines Geschlechtes wurde schon durch die Abstammung von einem ritterlichen Vater und Großvater als vollkommen festgestellt betrachtet⁶³⁾. Auf solche Personen, welche nur von väterlicher Seite her ihre ritterliche Abkunft darthun konnten, so wie auf diejenigen, welche, ob schon nicht von ritterlicher oder adeliger Herkunft, doch die Ritterwürde erlangt hatten, geht insbesondere die Bezeichnung als „einschil- oder „Knechte“ schlechthin. Grammatisch bedeutet „Knecht“ soviel wie *conjunctus*, ein Genosse.

58) Siehe Beilage S. Urf. Nr. 102. a. 1272. (V. p. 247, 248.)

59) Ebendasselbst Urf. Nr. 202; a. 1295. (VI. p. 67.)

60) Ebendaf. Urf. Nr. 86. a. 1265. (V. p. 209.)

61) Ebendaf. Urf. Nr. 54. a. 1254. V. p. 130.

62) D. h. Ehe-Werk. Ebendaf. Urf. Nr. 59. a. 1255. V. p. 150.

63) Sächsisches Lehnrecht (Hörmeyer) Art. 2 §. 1: „Alle die ne sin von ridders art von vader und eldervater, die soln lenrechts darven. — Vergl. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 17. V. (S. 336 folg.)

dige Ritter". Diesen, sowie auch den edlen Knechten, d. h. allen Rittermäßigen ohne Unterschied, wenn sie auch rittermäßige Ritter gehabt, aber doch nicht selbst wirklich die Ritterwürde erlangt hatten, gebührte, wie aus dem oben (S. 54 folg.) schon erwähnten Landfrieden der Herzoge Otto, Rudolph und Stephan vom J. 1300, §. 49 (VI. p. 319) hervorgeht, nur dieselbe Buße wegen des an ihnen begangenen Verbrechens der Heimsuchung, wie einem Städtebürger, und sonach bildeten sie in strafrechtlicher Beziehung keine über diesen Letzteren stehende Standesklasse⁶⁴⁾. Auf die einfachen Rittersleute, welche keine Dienstleute (ministeriales) im eigentlichen Sinne waren, d. h. kein Hofamt, wie das eines Truchseß, Marschalls, Kämmerers oder Schenken u. dgl. in ihrer Familie erblich besaßen, geht auch in einer Urkunde des K. Ludwig von 1315⁶⁵⁾ die Bezeichnung „mitterleut“, anschließend an die alte Bezeichnung der *mediani* oder *mediocres* der *Leges Barbarorum* und die Mittelfreien des Schwabenspiegels, indem diese „mitterleute“ in der Reihenfolge der Standesstufen gerade an der Stelle zwischen den Dienstleuten und den Bürgern genannt werden, wo sonst die „Ritter und edlen Knechte“ erwähnt werden⁶⁶⁾. Wo die Ritter und die rittermäßigen Mannen oder Knechte in vollständiger Reihe der Standesklassen aufgeführt werden, gehören sie mit zum Adel im Gegensatz zu den Bürgern und Landleuten, und bilden die letzte Rangstufe des Adels; sie heißen daher auch im Gegensatz zu den Grafen und Herren oder Freien „die anderen edelleut“⁶⁷⁾; und wurden neben jenen höheren Adelsklassen von den Herzogen

64) Siehe Beilage S. Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 119). — Ueber den Begriff von einschlägigen Rittern, siehe oben S. 58.

65) Beilage U. Nr. 254. a. 1315. (VI. p. 240.)

66) Beil. T. Urk. Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 240). — Ueber den Begriff von *mediani*, *mediocres*, mittelfreie, vergl. übrigens noch meine *Alterthümer des deut. Reichs und Rechts*, Leipzig und Heidelberg, Bd. II. S. 179 folg. — Siehe oben S. 47.

67) Beilage E. Urk. 190. a. 1293 (VI. p. 13); vergl. ebendasselbst Urk. Nr. 220. a. 1302 (VI. p. 131).

zur Bildung von adeligen Vereinen und Gesellschaften (den später sog. Ritterorden) beigezogen, wovon eine Urkunde vom J. 1361 ein glänzendes Zeugniß gibt⁶⁸); sie sind häufig auch inbegriffen unter der Bezeichnung „die Lantherren“⁶⁹), und sind eben dadurch als jene kleinen Grundbesitzer bezeichnet, welche ihrer Güter oder Hofmarken wegen den Herzogen zur Leistung der ritterlichen Heerbannfolge verpflichtet sind. Es sind daher diese einschilbigen Ritter ihrem ursprünglichen bez. landrechtlichen Geburtsstande nach nichts anderes, als was im Sachsenspiegel die schöffensbarfreien Leute sind, wie dies auch durch die Glosse zum Sächsischen Lehnrecht art. 25, und die Glosse zum Sächsischen Landrecht III. 29 bezeugt wird⁷⁰).

Im Laufe der Zeit wurden nicht selten die Ausdrücke „Ritter und Rittermäßige“ oder „Knechte“ als Collectivbezeichnung des gesammten bayerischen Landesadels gebraucht⁷¹) und daher von und aus den Rittern und Rittermäßigen in diesem Sinne der landständische Ausschuß gewählt⁷²). Daneben fehlt es auch nicht an bayerischen Urkunden, in welchen ebenso, wie dies auch bekanntlich im gesammten übrigen Deutschland der Fall war, das Wort „miles“, oder „Ritter, personae militares“ u. s. w., insbesondere in der Bedeutung von Ministerial oder Dienstmann, oder auch in der Bedeutung von Vasall, oder für Ministerialen und Vasallen zusammen ohne Unterschied gebraucht wird⁷³). Dies erklärt sich sehr

68) Beil. S. Nr. 344. a. 1361 (VI. p. 465). (Erste Gründung des St. Michael-Ordens durch die Herzoge Friedrich und Meinhart.) Siehe oben S. 32.

69) Beil. E. Urk. Nr. 190. a. 1293 (VI. p. 13); Nr. 238. a. 1311 (VI. 183); Nr. 249. a. 1313 (VI. p. 223); Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 240); Nr. 217. a. 1347 (VI. p. 392); Nr. 365. a. 1381 (VI. p. 527); Nr. 374. a. 1393 (VI. p. 560); Nr. 376. a. 1394 (VI. p. 565). u. s. w. — Siehe oben S. 46 folg.

70) Vergl. Homeyer, im Register zum I. Band des II. Theils des Sachsenspiegels, Berlin 1842, S. 575, v. enschildig.

71) Beil. S. Urk. Nr. 319. a. 1342 (VI. p. 401); Nr. 338. a. 1356 (VI. p. 453); Nr. 347. a. 1362 (VI. p. 474); Nr. 371. a. 1391 (VI. p. 549).

72) Beil. T. Urk. Nr. 342. a. 1358 VI. p. 462.

73) J. B. Beil. S. Urk. Nr. 116. a. 1275 (V. p. 278); Nr. 124. a. 1276

einfach daraus, daß wohl die wenigsten der ursprünglich zahlreich vorhandenen kleinen schöffenbar freien Grundbesitzer, welche von ihren eigenthümlichen allodialen Höfen den Herzogen ritterlichen Heerbanndienst zu leisten hatten, sich im Laufe der Zeit in der Stellung als solche kleine allodiale Rittergutsbesitzer erhalten konnten, sondern allmählig, mit wenigen Ausnahmen, theils in die herzogliche Ministerialität eintraten, oder von den Herzogen und anderen geistlichen und weltlichen Herren Lehen annahmen, also Vasallen wurden, oder, was in dem frommen Sinne des Mittelalters lag und auch aus den bayerischen Urkunden vielfach nachgewiesen werden kann, ihre ursprünglich allodialen Besitzungen einer bischöflichen Kirche oder anderen frommen Stiftung zu Lehen auftrugen ⁷¹⁾.

Dabei ist aber auch noch in Betracht zu ziehen, daß — wie allgemein bekannt — das eigentliche Wesen der Ministerialität, wodurch sich die ritterlichen Dienstleute von den ritterlichen Vasallen unterschieden, nämlich die strengere, einer Unfreiheit ähnliche Angehörigkeit an den Herren und der Nichtbesitz von Gütern nach Lehenrecht, allmählig zu verschwinden anfang, ja sogar die eigentlichen Hofämter (ministeria) selbst als wahre Lehenobjecte behandelt wurden und daher der alte Dienstadel immer mehr und zwar schon seit dem XV. Jahrhundert vollständig mit dem Lehenadel verschmolz. Es mußte daher auch die Bezeichnung dieser beiden niederen Adelsklassen unter der Collectivbezeichnung „Ritter“ oder „Ritterschaft“ immer mehr üblich werden, und ganz in Uebereinstimmung hiermit wird auch in den bayerischen Urkunden gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts bei der Aufzählung der adeligen Standesklassen immer seltener die ausdrückliche Erwähnung der Dienstleute gefunden.

Während sich nun aber auf solche Weise mit dem Worte „Ritter, Rittermäßige und Ritterschaft“ einerseits ein Collectivbe-

(V. p. 306); Nr. 137 a. 1281 (V. p. 334); Nr. 202 a. 1295 (VI. p. 67). — Beil. T. Nr. 247 a. 1312 (VI. p. 216).

74) Daß die Bayernherzoge ihrem Adel und Ritterleuten hierzu sogar wiederholt und ganz allgemein die Erlaubniß gaben, s. oben S. 41 u. S. 47.

griff verband, welcher die Ministerialen und Vasallen der Fürsten und anderen hohen Herren (die *valvassores minores* des *Liber Feudorum*) gemeinschaftlich umfaßte und somit im Gegensatz des Herrenstandes⁷⁶⁾ der Sache nach diese ohne hin immer mehr in einander verschmelzenden Elemente als eine einzige Standesklasse, und zwar als jene erscheinen ließ, welche seit dem XV. Jahrhundert als der ritterliche oder niedere Adel bezeichnet zu werden pflegte, behauptete sich daneben auf der anderen Seite das Wort Ritter auch fortwährend in der alten ungeschwächten Bedeutung einer Person, welche förmlich und speciell die Ritterwürde erlangt hat. Diese Ritterwürde galt fortwährend (und gilt noch) als eine rein persönliche Auszeichnung, auf deren Erwerbung das Streben des Herrenstandes oder sog. hohen Adels nicht weniger als das Streben der rittermäßig Geborenen, sowie auch häufig der Bürgerlichen, besonders der Patricier in den Städten, der sog. Geschlechter des Schmaladels (kleinen städtischen Adels) gerichtet war, und noch zu sein pflegt. Daher erscheint das Wort *miles*, Ritter, auch in den bayerischen Urkunden, wenn es als Beisatz bei dem Namen einer bestimmten Person gebraucht wird, als ein ganz besonders betontes Ehrenprädikat, welches sich sowohl die Mitglieder des Herrenstandes oder des hohen Adels ebenso wie die bloß rittermäßig Geborenen oder die niederen Adeligen und Bürgerlichen nicht anders als nach förmlicher Aufnahme in ein *cingulum militare*, in eine ritterliche Genossenschaft oder später sog. Ritterorden beilegen und führen konnten.

Eben darum aber, weil die wirkliche Ritterwürde als eine Tüchtigkeits- oder Verdienstauszeichnung, bez. als ein Zeugniß der Aufnahme in eine edle Genossenschaft zufolge erprobter oder anerkannter Befähigung betrachtet wurde, welche regelmäßig sowohl von dem hohen als dem niederen Adel und unter gewissen Voraussetzungen auch von Nichtadeligen erlangt werden konnte und

75) So unterscheidet namentlich die Urkunde über die Stiftung der adeligen Gesellschaft (Beif. T. Nr. 344 a. 1361, VI. p. 465) unter den Mitgliedern: „herren, ritter und knechte“.

noch heut zu Tage erlangt werden kann, ist daraus, daß eine Person namentlich als „miles“ oder „Ritter“ in mittelalterlichen Urkunden bezeichnet wird, nicht unbedingt auf ihren Geburtsstand zu schließen. Dies gilt auch heutzutage noch von jenen Personen, welche sich im Besitze der Ritterwürde befinden, außer in dem Falle, wenn ein gewisser Ritterorden nach den für ihn bestehenden besonderen Statuten an die Voraussetzung eines gewissen Geburtsstandes und einer Ahnenprobe in gewissen Graden gebunden ist. Am Wenigsten aber kann daraus, daß eine Person, deren Adelseigenschaft an sich feststeht, urkundlich als „Ritter“ bezeichnet wird, geschlossen werden, daß dieselbe nur von rittermäßiger, und nicht von dynastischer Herkunft, bez. ihr Geschlecht nur ein rittermäßiges gewesen sei. Den Beweis hierfür liefern vielfach die bayerischen Urkunden, welche in den Beilagen zusammengestellt sind. So z. B. rechneten es sich die Bayerischen Herzoge selbst nicht nur zur Ehre, sondern betrachteten es als eine Nothwendigkeit, Ritter zu sein. Der Empfang der Ritterwürde galt als ein mit solcher Feierlichkeit und daher mit so großen Kosten vorzunehmender Akt⁷⁶⁾, daß aus dieser Veranlassung mitunter besondere Steuern vom Lande erhoben wurden. Es wurde daher von den Landständen in Bayern als eine große Errungenschaft betrachtet, als im J. 1323 die Herzoge Heinrich und Otto (Brüder) und deren Vetter Heinrich ihnen eidlich zusagten und eine Urkunde darüber ertheilten, daß weder sie selbst noch Einer ihrer Nachkommen fernerhin mehr eine „Chlosterwer“ (Klauensteuer, d. h. Viehsteuer) wegen ihrer „Ritterschaft“, d. h. wegen der Feierlichkeiten bei ihrer Wehrhaftmachung, bez. bei dem Empfang der Ritterwürde, oder wegen ihrer Heirathen oder wegen ihrer Heerfahrten fordern oder nehmen wollten⁷⁷⁾. So erscheint auch in einer Ur-

76) Siehe die Beschreibung der Feierlichkeit, mit welcher Herzog Ludwig seinen Sohn Otto zu Straubing am 14. Mai (al. 14. März) 1228 (al. 18. Mai 1225) wehrhaft machte, in den bei M. Sieghardt, Gesch. u. Beschreibung der Hauptstadt Straubing, Thl. I. p. 93 Note 261 verzeichneten Schriften.

77) Beil. S. Urk. Nr. 268. a. 1323. (VI. p. 279 folg.)

kunde vom J. 1256 der junge Graf Joannes de Avenis, filius primogenitus M. comitissae flandrensis Hanoniae, als miles⁷⁸⁾, sowie überhaupt häufig einzelne Mitglieder der höheren bayerischen Adelsgeschlechter, deren Angehörige sonst mit dem Prädikat domini, nobilis viri oder Herren erscheinen, auch mit dem Prädikat milites, als Andeutung der von ihnen speciell erworbenen Ritterwürde auftreten⁷⁹⁾, und in solchem Fall auch ausdrücklich als Ministerialen oder als Stadtbürger bezeichnete Personen mit dem gleichen Prädikate aufgeführt werden⁸⁰⁾. Diesen wirklichen Rittern werden dabei noch die Ehrenprädikate „fromm, fest, strenui und erbar“ beigelegt⁸¹⁾, und zwar auch dann in ganz specieller Beziehung zu ihrer Ritterwürde, wenn sie auch daneben als nobiles viri oder domini u. dergl. wegen ihres höheren Geburtsstandes prädicirt sind⁸²⁾. Bemerkenswerth dürfte dabei noch sein, daß, während das Wort „Ritter, miles“, sowohl als generelle Bezeichnung des rittermäßigen Standes überhaupt, wie auch als speciellles Prädikat einzelner Personen gebraucht wird, in den sämtlichen im V. und VI. Bande der bayerischen

78) Beil. T. Urk. Nr. 66. a. 1256, V. p. 159.

79) Beispiele finden sich in dem als Beilage T aufgestellten Verzeichniß der in den bayerischen Quellen Band V. und VI. als milites bezeichneten Personen; so z. B. Urk. Nr. 66. a. 1256. (V. p. 159) „Wirico von Duna“. — Vergl. ebendaf. Urk. Nr. 162 a. 1286 (V. p. 399); Urk. Nr. 347 a. 1362 (VI. p. 474); Urk. Nr. 382 a. 1397 (VI. p. 589). — Ebendaf. Nr. 247 a. 1312 (VI. p. 216): „nobiles viros, G. comitem de Nassawe, Ul. dominum de Byckenbach et F. de Erenberg, milites nostros“ etc.

80) So z. B. unter den Ministerialen (Beil. T.) Urk. Nr. 17 a. 1228 V. p. 45 „Cunradus Rufus, miles“; — Regensburger Bürger, welche „milites“ waren, werden aufgeführt (Beil. T.) Urk. Nr. 58 a. 1255 (V. p. 137).

81) So z. B. „ander from ritter und knecht“ (Beil. S.) Urk. Nr. 20 a. 1231 (V. p. 52); (Beil. T.) Urk. Nr. 242 a. 1311 (VI. p. 201): „Conrade dem vromen ritter“. — Ebendaf. Urk. Nr. 310 a. 1342 (VI. p. 378): „den vesten ritter Engelharden von Girshorn“. — Urk. Nr. 222 a. 1302 (VI. p. 135): „syben erber Ritter“. — Urk. Nr. 165 a. 1287 (V. p. 404): „strenui milites Winhardus de Rorbach“ etc.

82) z. B. Beil. T. Urk. Nr. 162 a. 1286 (V. p. 399): „strenuos milites dominos dapiferum B. de Walpurch, Ch. de Hohentanne“ etc.

Quellen enthaltenen Urkunden die Worte „Knecht, rittermäßiger Mann, oder militaris persona“, nicht ein einzigesmal als specielles dem Namen einer Person beigefügtes Prädikat, sondern nur als allgemeine Standesbezeichnung vorkommen. Die namentlich aufgeführten Edlen, welche weder Grafen, Herren (Freiherren) noch Ritter im engern Sinne waren, werden nur mit dem Prädikate „von“ oder „de“ aufgeführt; und dies Letztere ist überdies häufig der Fall sogar bei Personen, welche wie die von Reiffen⁸³⁾, und die von Hals⁸⁴⁾ notorisch dem Herrenstand angehörten, selbst nachdem dieselben längst sogar den Grafentitel erlangt hatten, so daß also auch daraus, daß eine Person nur mit dem einfachen „von“ oder „de“ erwähnt wird, noch nicht unbedingt geschlossen werden kann, daß sie nur dem rittermäßigen Adel angehört habe.

83) Urk. Nr. 250 a. 1314 (VI. p. 228); siehe Beilage B.

84) Urk. Nr. 79 a. 1262 a. G. (V. p. 193).